

Gisa Pahl

IX.

Gegen die *Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung politischer Opposition* gerichtete Bestrebungen

Die Geltung des Verfassungsprinzips der *Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung politischer Opposition* wird vor allem **durch den amtlichen „Kampf gegen Rechts“ in Frage gestellt. Der damit im Vergleich mit westlichen Demokratien¹ verbundene bundesdeutsche Freiheitsverlust** tangiert sämtliche Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Diese Freiheitsbedrohung wird nachfolgend am Beispiel der Gewährleistung der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) und damit des Demonstrationsrechts dargestellt, da Art und Weise der Gewährleistung der Demonstrationsfreiheit angesichts der totalen Ausgrenzung politisch rechter Strömungen² im Rundfunkssystem und bei der auf die alliierte Lizenzierungspolitik³ zurückgehenden Kampfstellung⁴ der privaten Presse „gegen rechts“, eine der wenigen verbleibenden Möglichkeiten darstellt, daß rechte oder - im Sinne des VS-Vokabulars auch „rechtsextreme“⁵ - Auffassungen in einer die demokratische Willensbildung des Volks (s. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG) beeinflussenden Weise artikuliert werden können und damit ein Rest an *Chancengleichheit für alle (!) politischen Parteien* gewahrt wird.

Bedeutung und bundesdeutsche Problematik des Prinzips der politischen Chancengleichheit

Mit dem hier behandelten Prinzip wird die freiheitliche demokratische Grundordnung unter stillschweigender Bezugnahme auf die Demokratietheorie von *Schumpeter*,⁶ wonach Demokratie auf der Grundlage des gleichen Wahlrechts einen freien Wettbewerb der Parteien um die vorübergehende Regierungsmacht darstellt, erkennbar von der „klassischen Demokratietheorie“⁷ und dabei vor allem von totalitären („volksdemokratischen“) Demokratiekonzepten abgegrenzt. Allerdings wird diese Abgrenzung konzeptionell dadurch erheblich relativiert, indem in dem offiziellen GG-Kommentar die wettbewerbliche Konzeption von Demokratie unter Abgrenzung von der freien Weimarer Reichsverfassung,⁸ die diesem Konzept voll entsprochen hat, für eine Beschränkung des Wettbewerbskonzepts

¹ Zum Vergleich der Demokratiesituation der Bundesrepublik mit westlichen Demokratie, s. *Josef Schüßlburner*, Demokratie-Sonderweg Bundesrepublik. Analyse der Herrschaftsordnung in Deutschland, 2004.

² Die Auswirkungen im Bereich der Justiz werden im Unterkapitel VII. der vorliegenden Abhandlung dargestellt.

³ S. *Caspar von Schrenck-Notzing*, Charakterwäsche. Die Politik der amerikanischen Umerziehung in Deutschland, 1993, insbesondere S. S. 132 ff.: Die Lizenzträger.

⁴ S. dazu *Andreas Albes*, Die Behandlung der Republikaner in der Presse, 1999.

⁵ Zur Tatsache, daß dieser Begriff bei amtlicher Verwendung das Gesetzmäßigkeitsprinzip verletzt, s. die Ausführungen in B. VI. dieser Abhandlung.

⁶ S. *Joseph A. Schumpeter*, Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie, 4. Auflage, 1975, insbes. S. 397 ff.

⁷ *Schumpeter* hat dabei zwei sich teilweise widersprechende Traditionsstränge als Einheit verstanden, was aber nach *Danilo Zolo*, Die demokratische Fürsteherrschaft. Für eine realistische Theorie der Politik, 1997, S. 91, ein „außergewöhnlich fruchtbarer Fehler“ gewesen ist, weil er damit die gemeinsame Unzulänglichkeit des partizipatorischen und des repräsentativen Demokratieansatzes herausgearbeitet habe.

plädiert wird, was unter Berufung auf „Werteverwirklichung“ erfolgt. Während die bundesdeutsche „Werteverwirklichung“ ursprünglich eher gegenüber volksdemokratischen Ansätzen, d.h. gegen kommunistische Auffassungen und Bestrebungen exekutiert worden ist, dient sie spätestens seit Integration der ehemaligen DDR-Diktaturpartei PDS/SED als „Linkspartei“ in das demokratische Spektrum der Bundesrepublik nahezu ausschließlich der „Vergangenheitsbewältigung“, die nach fester Überzeugung bundesdeutscher „Demokraten“ die politische Freiheit in der Bundesrepublik verhindern soll, die bei ihrem Vorbild USA herrscht: „Der Grund hierfür liegt letztlich darin, daß die nationalsozialistische Gewaltherrschaft in Deutschland, nicht in Amerika die pluralistische Demokratie beseitigt hat.“⁹

Diese übliche Rechtfertigung der Beschränkung des politischen Pluralismus, d.h. des Mehrparteienprinzips¹⁰ und damit des Verfassungsprinzips der Chancengleichheit für alle (!) Parteien ist schon deshalb absurd, weil eine Wiederholung eines geschichtlichen Vorgangs ziemlich unwahrscheinlich ist, sondern Unheil, sollte es sich wieder einstellen, dann viel eher aus einer ganz anderen Richtung kommt. Zudem besteht keine Gefahr, wenn die Rechtfertigung der Pluralismusbeschränkung überwiegende Auffassung der Deutschen darstellt, weil dann NS-Gruppierungen kaum Chancen haben, gewählt zu werden und somit auf die Pluralismuseinschränkung verzichtet werden kann. Sinn hat diese Beschränkung, wenn nicht gar die Abschaffung des hier behandelten Verfassungsprinzips nur dann, wenn man - aus rassistischen Gründen? - unterstellt, daß die Deutschen „je wieder alle Nazis wählen“¹¹ würden, wenn man sie nur liebe. Da in der amtlichen VS-Politik unter dem Begriffsschrott „Rechtsextremismus“ alle Gruppierungen rechts von der CDU, denen man zutraut, die wahlrechtliche Aussperrklausel von 5 % zu nehmen als quasi-nazistisch eingestuft werden, läuft die **vergangenheitsorientierte (ewiggestrige?) Bewältigungspolitik** im „Kampf gegen Rechts“, zu dem die Rechtsextremistenbekämpfung bereits mutiert ist, auf eine erkennbare **Gefährdung der politischen Chancengleichheit** hinaus. Die Auseinandersetzung um das Demonstrationsrecht kann dies belegen.

Inhalt und (ideologie-politische) Begrenzung der Versammlungsfreiheit

– „Das Recht des Bürgers, durch Ausübung der Versammlungsfreiheit aktiv am politischen Meinungs- und Willensbildungsprozeß teilzunehmen, gehört zu den unentbehrlichen Funktionselementen eines demokratischen Gemeinwesens“. So lautet der erste Leitsatz des sogenannten „Brokdorff“-Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes¹² (BVerfG), der die erste und wohl die grundlegendste aller Entscheidungen des höchsten deutschen Gerichtes zum Grundrecht auf Versammlungsfreiheit darstellt. Dieser Leitsatz bringt es auf den Punkt: Die **Versammlungsfreiheit** des Art. 8 GG und die **Meinungsfreiheit** des Art. 5 GG sind die **zentralen und wichtigsten Bürgerrechte**, ohne die eine Demokratie nicht denkbar ist. Und

⁸ S. *Dürig / Klein*, in: *Maunz / Dürig*, Grundgesetzkommentar, Rdnr. 8 zu Art. 18: Wettbewerbskonzeption als „Irrtum der Weimarer Republik“ hervorgehoben und als „große geistesgeschichtliche Fehlleistung“ gekennzeichnet.

⁹ S. *Ulrich Battis / Klaus Joachim Grigoleit*, Rechtsextremistische Demonstrationen und öffentliche Ordnung - Roma locuta?, in: *NJW* 2004, S. 3459 ff., 3462.

¹⁰ Das hier behandelte Verfassungsprinzip steht ganz offensichtlich im engsten Zusammenhang mit dem unter B. VIII dieser Abhandlung behandelten Mehrparteiensystem.

¹¹ Was in der Tat nach *Peter Glotz*, die Auffassung der bundesdeutschen politischen Klasse zu sein scheint, indem er in einem Interview ihre Weigerung, den Deutschen das Plebiszit auf Bundesebene zuzugestehen mit dem Stichwort „verlängertes Hindenburg-Syndroms“ wie folgt motiviert sieht: „Wir müssen das alles so organisieren, daß das Volk nicht viel zu sagen hat, im Zweifelsfalle wählen die doch alle Nazis“, s. *Focus* Nr. 11/1997.

¹² BVerfG, Beschluß vom 14.05.1985, Az. 1 BvR 233/ 341/81, zu finden als BVerfGE 69, 315.

im Vorwort eines Kommentars zum Versammlungsrecht ist es wie folgt noch ein wenig politischer gefaßt: *„Versammlungen und Demonstrationen sind Zeichen einer demokratischen Gesellschaft. Sie sind ein dynamisches Element. Nicht Ruhe und Ordnung sind der Maßstab, an dem sie zu messen sind, sondern ihr Einfluß auf das Neudurchdenken von Problemen. Eine Gesellschaft, die Probleme offen diskutiert, bleibt imstande, sie zu lösen. Demokratie braucht Diskussion. Der Volkswille muß sich öffentlich äußern können. Versammlungen und Demonstrationen sind Handlungsfelder, in denen es geschieht. Deshalb sind Versammlungen und Demonstrationen wichtig.“*¹³

Gemäß der sog. Wechselwirkungslehre des BVerfG zur Meinungsfreiheit¹⁴ gilt die Versammlungsfreiheit dabei richtigerweise nicht absolut und unbeschränkt, sondern wird eingeschränkt durch andere Rechte, also zum Beispiel durch das Recht auf Leben, auf körperliche Unversehrtheit oder auf Versammlungsfreiheit anderer Bürger. Diese verschiedenen Rechte stehen also in einem Spannungsverhältnis zueinander. In jedem Einzelfall muß daher von den Gerichten im Rahmen einer Güterabwägung beurteilt werden, ob nun die Versammlungsfreiheit gewichtiger als ein anderes Recht ist, - dann darf die Versammlung stattfinden, - oder ob ein anderes Recht gewichtiger ist, - dann darf die Versammlung verboten oder durch Auflagen beschränkt werden. Ein solches Verbot oder eine solche Beschränkung durch Auflagen kann für eine Demonstration, also einen Aufzug bzw. eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel gemäß § 15 des Versammlungsgesetzes (VersG), erfolgen, wenn die Versammlung zu einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führen würde. Eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit liegt dabei vor, wenn entweder Individualrechtsgüter, wie zum Beispiel die Gesundheit, die Freiheit, die Ehre oder das Vermögen einzelner Bürger, oder Gemeinschaftsgüter, wie zum Beispiel die Integrität der Rechtsordnung, der Bestand oder die Funktionsfähigkeit des Staates sowie der tragenden Prinzipien seiner verfassungsmäßigen Ordnung verletzt werden oder verletzt werden können¹⁵. Eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Ordnung liegt dagegen vor, wenn gegen die Summe der ungeschriebenen Verhaltensmaßregeln, deren Einhaltung nach den Vorstellungen der Menschen im jeweiligen Rechtsraum für ein geordnetes staatsbürgerliches Zusammenleben unverzichtbar sind, verstoßen wird oder dagegen verstoßen werden kann.¹⁶ Bei einem Versammlungsverbot oder der Verhängung von einschränkenden Auflagen muß die Behörde eine Ermessensentscheidung treffen und dabei insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten. Das bedeutet, daß sie nicht „mit Kanonen auf Spatzen schießen“ darf, sondern das Verbot nur aussprechen darf, wenn es sich als mildestes Mittel darstellt. Das heißt, daß ein Verbot nur dann infrage kommt, wenn andere Mittel, wie zum Beispiel bestimmte Auflagen, nicht ausreichen, um die Gefahr abzuwenden. Außerdem muß die Behörde wegen des hohen Gutes der Versammlungs- und Meinungsfreiheit ein Verbot oder eine Auflage begründen und muß ihre Maßnahmen auf Tatsachen stützen und darf nicht nur Vermutungen aufstellen oder allgemeine Floskeln verwenden. Liest man nun die in der juristischen Fachliteratur veröffentlichten Gerichtsurteile zum Versammlungsrecht, stellt man folgendes fest: In den beinahe sechs Jahrzehnten des Bestehens der Bundesrepublik Deutschland ist **keine einzige Entscheidung über Versammlungen von Personen oder Vereinigungen zu finden, die als politisch „gemäßigt“ gelten**, also keine einzige über Versammlungen von CDU, FDP, SPD, den Gewerkschaften und anderen „etablierten“ Kräften. Weiterhin sind in der juristischen Literatur **nur einzelne Gerichtsurteile zu finden, die Versammlungen von politisch als „links“ oder „grün“ oder „alternativ“**

¹³ S. Dietel / Gintzel / Kniesel, Demonstrations- und Versammlungsfreiheit, 12. Auflage, 2000, S. 2.

¹⁴ S. hierzu die Ausführungen unter Kapitel B. III. dieser Abhandlung.

¹⁵ Dietel / Gintzel / Kniesel, a. a. O., S. 274.

¹⁶ Ebenda.

einzuordnenden Personen oder Vereinigungen betreffen. Diese einzelnen Entscheidungen fielen außerdem überwiegend in den siebziger und achtziger Jahren des 20. Jahrhunderts, - nach der Wiedervereinigung im Jahre 1990 und erst Recht nach der Jahrtausendwende gab es fast gar keine mehr.

Fast alle veröffentlichten Gerichtsentscheidungen zum Versammlungsrecht **betreffen dagegen Versammlungen politisch „rechts“ eingestellter Personen oder Vereinigungen.** Fragt man sich, warum nahezu alle veröffentlichten Gerichtsentscheidungen zum Versammlungsrecht Demonstrationen politisch „rechter“ oder „unkorrekt“ Personen und Vereinigungen betreffen, ist dreierlei denkbar:

- 1) Entweder gab es in der Geschichte der Bundesrepublik keine Versammlungen von politisch „gemäßigten“ und nur sehr wenige von politisch „linken“ Anmeldern und fast nur Demonstrationen von politisch „rechts“ stehenden Personen.
- 2) Oder zahlreiche Entscheidungen zum Versammlungsrecht fanden keinen Eingang in die juristische Fachpresse.
- 3) Oder aber die Versammlungsbehörden erließen gegen politisch „gemäßigte“ und gegen politisch „links“ stehende Versammlungen keine bzw. fast keine Versammlungsverbote und auch keine oder fast keine Auflagen oder sonstigen Beschränkungen.

Denkt man an die nun wirklich zahlreichen Demonstrationen zum Beispiel der Studentenbewegung Ende der 60er / Anfang der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts, die so häufig stattfanden und so viele Menschen auf die Straße brachten, daß man von der „68-er-Revolution“ sprach, oder betrachtet man die Demonstrationen der Umweltschützer, der Atomkraftgegner, der NATO-Nachrüstungsgegner und der Friedensbewegung in den siebziger und achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, die überaus häufig stattfanden und in der Tat aus Menschenmassen bestanden, ist die erste Möglichkeit auszuschließen. Es dürften in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland weitaus viel mehr Demonstrationen von politisch „linken“ als von politisch „rechten“ Personen oder Vereinigungen angemeldet und durchgeführt worden sein. Auch die zweite Möglichkeit ist auszuschließen, weil das Versammlungsrecht ein allgemein sehr wichtiges und auch für Juristen sehr bedeutungsvolles Thema ist, so daß die meisten Entscheidungen der oberen Gerichte zum Versammlungsrecht in der juristischen Fachliteratur veröffentlicht oder auch in den Tageszeitungen darüber berichtet worden sein dürften. Aus diesem Grunde ist der **Schluß zulässig**, daß die Versammlungsbehörden seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland keine bzw. nur sehr wenige Versammlungsverbote oder sonstige Beschränkungen gegen „gemäßigte“ oder „linke“ Versammlungen erlassen haben, und **daß sich fast alle Versammlungsverbote und sonstigen Versammlungsbeschränkungen gegen Versammlungen von politisch „rechten“ oder politisch „unkorrekten“ Personen oder Vereinigungen richteten.**

Man könnte hieraus wiederum den Schluß ziehen, daß dies gerechtfertigt sei, weil „gemäßigte“ und „linke“ Versammlungen im Gegensatz zu politisch „rechten“ Versammlungen in den letzten sechzig Jahren in Deutschland grundsätzlich und immer friedlich verliefen und dabei immer die Strafgesetze und das Versammlungsrecht von den Demonstranten eingehalten wurden. Erinnert man sich aber zum Beispiel an die **bürgerkriegsähnlichen Szenen**, die sich **bei der „68-er-Studentenrevolution“**, bei Demonstrationen gegen die „Startbahn West“, um Hausbesetzungen zum Beispiel im „Frankfurter Westend“ oder in der Hamburger „Hafenstraße“, bei den Krawallen am 1. Mai, bei den „Chaostagen“ in Hannover oder bei den Kurden-Demonstrationen in den neunziger Jahren abspielten und bei denen eine ganze Menge von Polizisten von verummten

Demonstranten schwer verletzt und Barrikaden errichtet, Geschäfte und Autos abgebrannt und zerstört wurden, so weiß man, daß aus „linken“ Demonstrationen heraus überaus häufig Straftaten und Gewalttätigkeiten stattfanden und stattfinden und daß ein Schluß, „linke“ Demonstrationen seien grundsätzlich gesetzestreu und friedlich, schlichtweg falsch ist. Es ist daher festzustellen, daß „linke“ Demonstrationen, aus denen heraus in den letzten vier Jahrzehnten in sehr häufiger und sehr massiver Weise Gewalt und Straftaten verübt wurden, in äußerst großzügiger und schonender Weise und gewissermaßen „mit Samthandschuhen“ behandelt wurden. Die Behörden wandten gegen „links“ die bestehenden Gesetze dem Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung zuwider¹⁷ oft nicht und schon gar nicht streng an - man nennt dies die „De-Eskalationsstrategie“ der Polizei. Man könnte nun aus der Tatsache, daß Versammlungsverbote anscheinend fast nur gegen politisch „rechte“ Versammlungen erlassen wurden, schließen, daß aus den „rechten“ Demonstrationen heraus noch sehr viel mehr Gewalt und sehr viel mehr Straftaten als bei den „linken“ Versammlungen verübt wurden und werden, - andernfalls ja nicht so viele Versammlungsverbote gegen „rechts“ erfolgt wären. Es ist aber festzustellen, daß die **Mehrzahl der Versammlungsverbote** vor Gericht nicht standhielten und aufgehoben wurden, also daß sie **rechtswidrig** waren und daß daher zu schließen ist, daß die „rechten“ Versammlungen durchaus friedlich und gesetzestreu verliefen.

Daher kann man festhalten, **daß die Versammlungsbehörden in den letzten vier Jahrzehnten in Deutschland in sehr einseitiger und sehr restriktiver Weise gegen „rechte“ Demonstrationen vorgingen.** Diese ideologie-politisch einseitige Vorgehensweise „gegen rechts“, die erkennbar im Widerspruch zur Forderung des BVerfG steht, wonach die Ausübung der Versammlungsfreiheit zu den *unentbehrlichen* Funktionselementen eines demokratischen Gemeinwesens gehört, ist erkennbar erklärungsbedürftig. Nachfolgend wird anhand der gesetzlichen Voraussetzungen und Verfahrensmöglichkeiten nur auf Demonstrationen, also auf „Versammlungen unter freiem Himmel“ (s. Art. 8 Abs. 2 GG), nicht aber Versammlungen in geschlossenen Räumen eingegangen.

Zu Anmeldung, Verbot und gerichtliches Eilverfahren vor einer Versammlung unter freiem Himmel

Wenn ein Bürger eine Demonstration, also einen Aufzug oder eine Versammlung unter freiem Himmel gemäß § 14 ff. VersG, das die Gewährleistung des Art. 8 GG und die verfassungsrechtlichen Schranken der Versammlungsfreiheit spezifiziert, durchführen will, muß er sie bei der zuständigen Versammlungsbehörde, also je nach Bundesland beim Ordnungsamt der Stadt oder des Landkreises oder bei der Polizei, anmelden. Gewöhnlich setzt sich dann die Versammlungsbehörde mit dem Anmelder in Verbindung und klärt in einem Kooperationsgespräch Unklarheiten, Schwierigkeiten und Gefahren und zeigt Lösungsmöglichkeiten auf. Können alle anstehenden Fragen einvernehmlich geklärt werden, geschieht nichts weiter und die Demonstration kann vorbereitet und die Teilnehmer können benachrichtigt werden und dann kann die Versammlung stattfinden.

Können die bestehenden Probleme oder die unterschiedlichen Meinungen und Sichtweisen des Anmelders einerseits und der Versammlungsbehörde andererseits dagegen nicht gelöst werden, erläßt die Versammlungsbehörde eine Verfügung, die entweder das Verbot der Versammlung ausspricht oder die Versammlung durch Auflagen beschränkt. Die Versammlungsbehörde ordnet in diesem Verbot dann außerdem die sofortige Vollziehung des Verbotes an, so daß der Widerspruch nicht wie in anderen Fällen eine aufschiebende Wirkung hat und die Versammlung nicht stattfinden darf, andernfalls sich der Leiter oder Veranstalter

¹⁷ S. zu diesem Prinzip die Ausführungen im Unterkapitel VI. dieser Abhandlung.

einer solchen verbotenen Versammlung gemäß § 26 VersG strafbar machen würde. Über den Widerspruch wurde bisher angesichts der langen Dauer, die Verwaltungsentscheidungen hierzulande benötigen, noch niemals vor einer Versammlung entschieden. Da es für den Anmelder der Versammlung aber wenig sinnvoll wäre, einige Monate später zu erfahren, daß das Versammlungsverbot rechtswidrig war, muß der Anmelder gegen den sofortigen Vollzug des Versammlungsverbotesein Eilverfahren vor den Verwaltungsgerichten gemäß § 80 VwGO einleiten. Gewinnt er in diesem Verfahren, wird die aufschiebende Wirkung seines Widerspruches wieder hergestellt und er darf die Versammlung durchführen.

Verliert er dagegen das Eilverfahren, bleibt die Versammlung verboten und der Anmelder hat dann nur noch die Möglichkeit, seinen Widerspruch weiterzuverfolgen und Hauptsacheklage vor den Verwaltungsgerichten einzureichen. Er kann dann nach einigen Jahren von den Gerichten bescheinigt bekommen, daß das Versammlungsverbot rechtswidrig gewesen war. Dies ist natürlich wichtig für die Rechtsfortbildung, - nützt aber dem Versammlungsanmelder herzlich wenig: Denn die Versammlung konnte zum geplanten Zeitpunkt nicht stattfinden und kann auch später nicht nachgeholt werden, - sie ist unwiederbringlich „dahin“ - zum Schaden des Grundrechtes auf Versammlungsfreiheit. Die Entscheidung, ob eine Versammlung stattfinden kann oder nicht, findet also im allgemeinen im Vorfeld der Versammlung im gerichtlichen Eilverfahren statt. Ein Anmelder hat daher immer die Zeit gegen sich und kann ganz leicht diesen „Wettkampf gegen die Zeit“ verlieren.

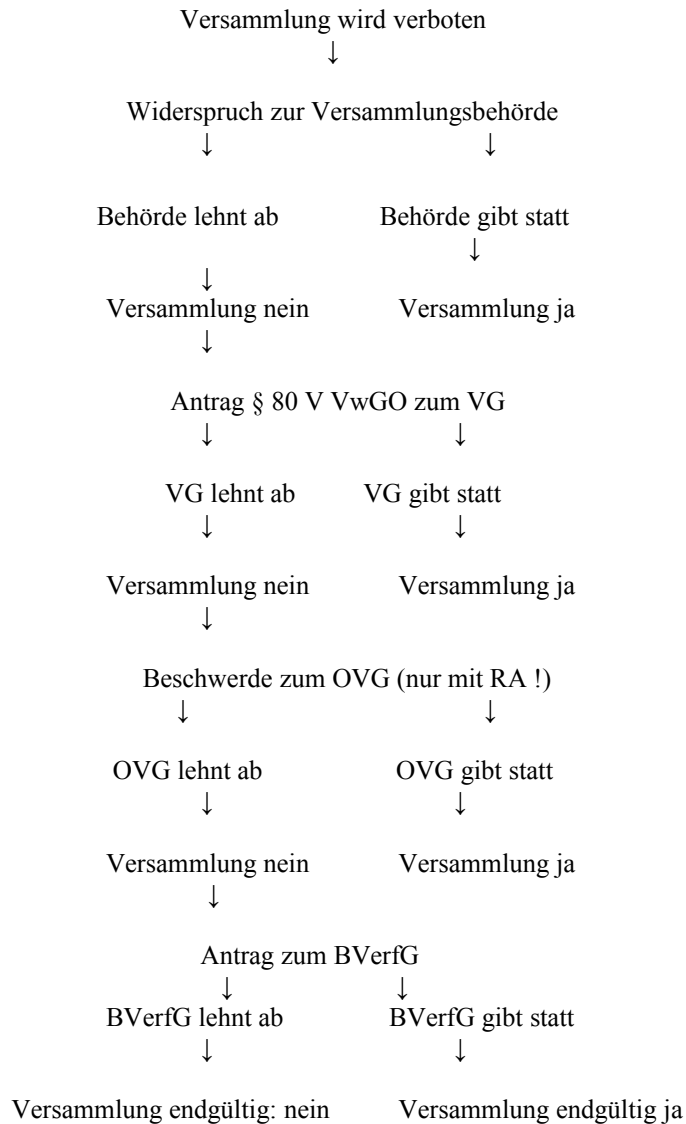
Da im Rahmen des Eilverfahrens über Versammlungsverbote das Verwaltungsgericht, das Oberverwaltungsgericht und das BVerfG, also drei Gerichtsinstanzen, durchlaufen werden können, ist es möglich, daß das Eilverfahren für den Anmelder zu einer Achterbahn gerät: Es ist nicht nur einmal vorgekommen, daß das Versammlungsverbot erging, - der Anmelder stellte seine Versammlungsvorbereitungen ein und beantragte das Eilverfahren zum Verwaltungsgericht, - daß dann zum Beispiel das Verwaltungsgericht das Verbot aufhob, - der Anmelder bereitete seine Versammlung weiter vor -, daß dann das Oberverwaltungsgericht das Verbot bestätigte, - der Anmelder stellte seine Vorbereitungen wieder ein und beantragte das Eilverfahren vor dem BVerfG, - und daß schließlich das BVerfG das Verbot wieder aufhob und der Anmelder nun endlich tätig werden konnte. Die Wahrscheinlichkeit, eine Demonstration auf diese Weise nicht besonders gut und sorgfältig vorbereiten zu können und viele Teilnehmer nicht von der Versammlung benachrichtigen zu können, so daß viele Bürger gar nicht mobilisiert werden können und dann bei der Durchführung der Versammlung viele Pannen geschehen, liegt auf der Hand.

Es kommt noch folgendes hinzu: Jeder, der schon einmal mit deutschen Gerichten zu tun hatte, weiß, daß sie eher langsam arbeiten und ihre Entscheidungen gewöhnlich nicht innerhalb von Tagen oder sogar Stunden fällen. Jeder Kenner der Gerichte kennt im übrigen die Öffnungszeiten der Gerichte und weiß, daß sie zum Beispiel am Freitag Nachmittag und am Wochenende gar nicht besetzt sind. Theoretisch gibt es zwar die Möglichkeit, den gerichtlichen Eildienst zu beanspruchen. Praktisch kann es aber leicht geschehen, daß der Eilantrag in den Postbergen, die täglich bei Gericht eingehen, gewissermaßen „untergeht“ und erst am Montag von den Richtern überhaupt gelesen wird, - wenn die am Sonnabend stattfindende Versammlung bereits unwiederbringlich „dahin“ ist.

Außerdem weiß jeder, der mit Rechtsanwälten zu tun hatte, daß jeder „normale“ Anwalt nach 18 Uhr - und insbesondere am Freitag! - keine Mandanten mehr empfängt, keine Telefonanrufe mehr entgegennimmt und schon gar keine neuen und dann noch eiligen Fälle mehr annimmt. Nicht in jeder deutschen Stadt gibt es überdies Anwälte, die politisch rechts stehende oder „politisch unkorrekte“ Mandanten überhaupt vertreten und sich gleichzeitig

noch im Versammlungsrecht auskennen. Wegen des bestehenden Anwaltszwanges für die mittlere Instanz, also vor dem Oberverwaltungsgericht, ist aber die Einschaltung eines Anwaltes notwendig, und angesichts des nicht ganz einfach ausgestalteten Eilverfahrens ist es auch sinnvoll, einen Fachmann zu beauftragen, - allerdings ist die zu erwartende Anwaltsrechnung bei drei Instanzen durchaus nicht billig und übersteigt die Grenze von 1.000,- € sicherlich. Die Tücken des vom Versammlungsanmelder zu handhabenden „Wetlaufes gegen die Zeit“ liegen nun darin, daß die meisten der „politisch unkorrekten“ Demonstrationen am Wochenende, meist am Sonnabend Mittag und Nachmittag, stattfinden. Gewöhnlich werden sie Wochen oder sogar Monate vorher angemeldet. Bezeichnenderweise ergingen die Versammlungsverbote dann nicht ein oder zwei Wochen später, so daß die Gerichte genügend Zeit für ihre Entscheidung gehabt hätten. Die meisten Verbote wurden vielmehr nur wenige Tage vor der Versammlung, meist sogar erst am Freitag Morgen, erlassen. Als es bis in die neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts noch keine modernen Kommunikationsmittel gab, wurde das Verbot dem Anmelder mit der Post zugestellt, so daß er es nach seiner Rückkehr von der Arbeit am Freitag Nachmittag bei sich vorfand. Die Einschaltung eines Rechtsanwaltes oder die Durchführung des Eilverfahrens war damit meist gar nicht möglich, - die Versammlung war auf diese Weise unwiderbringlich „dahin“.

Gelang es doch, noch vor Dienstscluß der Gerichte den Eilantrag persönlich abzugeben, mußte der Anmelder so lange - und gewöhnlich dauert dies Stunden - warten, bis das Verwaltungsgericht entschieden hatte. Er erhielt dann den Beschluß persönlich ausgehändigt. Wurde sein Antrag abgelehnt, mußte ein Rechtsanwalt im Gericht warten und sofort die Beschwerde schreiben und beim Oberverwaltungsgericht persönlich einreichen. Da fast keine „politisch unkorrekte“ Versammlung in Karlsruhe stattfand, konnte aus Entfernungsgründen beim Bundesverfassungsgericht gar keine Verfassungsbeschwerde eingereicht werden, - und auch die Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht scheiterte oft aus zeitlichen Gründen oder mangels eines Rechtsanwaltes vor Ort. Seit der Einführung der modernen Kommunikationsmittel hat sich das zeitliche Risiko, ein Eilverfahren gegen ein Versammlungsverbot nicht bis zum BVerfG durchzuführen zu können, zwar erheblich vermindert. Aber immer wieder geschehen seltsame Dinge, die dazu führen können, daß der Anmelder der Versammlung das „Wetlauf gegen die Zeit“ verlieren kann: In manchen Gerichten, besonders in den neuen Bundesländern, melden sich zum Beispiel auch am Freitag Vormittag keine Angestellten, sondern es läuft nur ein telefonischer Anrufbeantworter. Bis dieser abgehört wird, ist es manchmal Montag Morgen und die Demonstration ist unwiderbringlich „dahin“. Bei anderen Gerichten ging die telefonische Ankündigung, in wenigen Minuten werde ein Eilantrag eingereicht werden, auf dem Wege von der Geschäftsstelle zum Richter irgendwie „verloren“ oder der Richter führte lange Gespräche oder war sonstwie nicht erreichbar, und die Versammlung war unwiderbringlich „dahin“. Es ist auch schon vorgekommen, daß die Versammlungsbehörde ihr über 30 Seiten langes Verbot gleich mehrfach an den Anmelder faxte und damit den Fax-Anschluß des Anmelders über 20 Minuten lang blockierte, gleichzeitig das Verwaltungsgericht aber eine Frist von 30 Minuten für die Einreichung des Antrages gesetzt hatte, so daß schon aus technischen Gründen diese Frist gar nicht einzuhalten war und unwiderbringlich „dahin“ ging. Manche Versammlungsbehörden, - hier ist zum Beispiel die Stadt Leipzig zu nennen, - scheuten sich außerdem nicht, nach dem ersten Verbot und der vor dem Oberverwaltungsgericht erlittenen Aufhebung desselben am Freitag Abend noch eine oder sogar zwei weitere Verfügungen zu erlassen. Ein energisches, hartnäckiges und schnelles Handeln ist hier gefragt, damit das Eilverfahren und die Versammlung doch durchgeführt werden können:



Nicht nur einmal geschah es dann, daß die endgültige Aufhebung eines Versammlungsverbot es erst wenige Stunden vor Beginn der Versammlung dem Anmelder zuzuging. Wegen der Kürze der Zeit war er dann nicht mehr in der Lage, alle an der Versammlung interessierten Bürger zu benachrichtigen und zu mobilisieren. Bürger mit einem langen Anfahrtsweg wurden durch die Unsicherheit abgeschreckt und bleiben zuhause. Pannen bei den Versammlungen wegen der Unsicherheit und Kürze der Vorbereitungszeit waren vorprogrammiert. So war es kein Wunder, daß die Zahl der Versammlungsteilnehmer bei „politisch unkorrekten“ Versammlungen schon aus diesen Gründen eher niedrig ist. Es dürfte offensichtlich sein, daß die Versammlungsbehörden durch den „**Wetlauf gegen die Zeit**“ eine rechtsstaatswidrige Politik des *fait accompli* praktizieren, was deshalb möglich ist, weil in allen Verwaltungsverfahren, bei denen der Zeitfaktor eine entscheidende, wenn nicht ausschlaggebende Rolle spielt, die jeweilige Behörde „faktisch“ im Recht ist, selbst wenn die vorsätzlich rechtswidrige Entscheidungen trifft. Wie dies mit der Forderung zu vereinbaren ist, gesellschaftliche und politische Probleme in Demonstrationen offen zu diskutieren, um sie neu durchdenken und lösen zu können und damit sichergestellt wird, daß sich der Volkswille öffentlich artikulieren kann, bleibt das Geheimnis der über Verbote verfügenden „Demokraten“.

Versammlungsverbote von „politisch unkorrekten“ Versammlungen unter freiem Himmel in der Zeit von 1970 bis 1990

Aus der Zeit von 1970 bis zur Wiedervereinigung am 03.10.1990 sind nur verhältnismäßig wenige Gerichtsentscheidungen über Verbote „politisch unkorrekter“ Versammlungen bekannt. Erstritten wurden sie überwiegend von der NPD, ihren Untergliederungen und ihr nahestehenden Vereinen. Das BVerfG wurde in dieser Zeit nach hiesiger Kenntnis niemals wegen solcher Versammlungen angerufen, es liegen nur einige wenige Entscheidungen der Verwaltungsgerichte und Oberverwaltungsgerichte vor. Zum Teil begründeten die Behörden ihre Versammlungsverbote damit, daß eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliege, weil es auf früheren, vergleichbaren Versammlungen zu Gewalttätigkeiten einzelner Versammlungsteilnehmer gekommen sei. In allen hier bekannten Fällen hoben die Gerichte diese Versammlungsverbote mit der Begründung auf, daß das Fehlverhalten einzelner Versammlungsteilnehmer nicht auf einen gewalttätigen Verlauf der gesamten Versammlung schließen lasse.¹⁸

In dieser Zeit begründeten die Behörden ihre Versammlungsverbote auch damit, daß ein Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit vorliege, weil das Thema der Versammlung einen ausländerfeindlichen Inhalt habe und damit gegen § 130 StGB (Volksverhetzung) verstoße. Teilweise wurden diese Versammlungsverbote von den Gerichten bestätigt, z.B. bei einer Versammlung, auf der u.a. gefordert werden sollte, die Ausländer sollten „raus“ und die Städte F. und L. sollten die „ersten ausländerfeindlichen Städte“¹⁹ werden. Teilweise wurden solche Versammlungsverbote aber auch wieder von den Gerichten aufgehoben, weil z.B. eine Versammlung zum Thema „Ausländerstop - Förderung der Rückkehrbereitschaft der Ausländer“ eine erlaubte Meinungsäußerung sei, die auch in den in deutschen Parlamenten vertretenen demokratischen Parteien diskutiert werden und dort ebenso wie in der breiten Öffentlichkeit zum Teil in ähnlicher Form Zustimmung finden würden, auch wenn dies von vielen anderen Verbänden, politischen Vereinigungen und Parteien mehr oder minder scharf verurteilt²⁰ werde. Versammlungsverbote begründeten die Behörden auch damit, daß ein Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit vorliege, weil die Veranstalterin eine verfassungswidrige Partei sei. Die Gerichte hoben diese Versammlungsverbote aber allesamt mit dem Hinweis auf das Parteienprivileg des Art. 21 GG auf, das besagt, daß eine politische Partei solange tätig sein darf, solange sie nicht vom BVerfG verboten wurde²¹

Die am häufigsten gegebene Begründung eines Versammlungsverbotes stellte in der Zeit von 1970 bis 1990 aber die *Behauptung* der Versammlungsbehörde dar, es liege ein *Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit* vor, denn es sei zu befürchten, daß gewalttätige Gegendemonstranten auftreten würden, so daß die Polizei die Versammlungsteilnehmer und unbeteiligte Passanten nicht werde schützen können. Grundsätzlich müsse die Polizei zwar gegen die Störer, also die gewalttätigen „linken“ Gegendemonstranten vorgehen und die friedliche „rechte“ Versammlung schützen. Im vorliegenden Falle seien aber die Polizeikräfte zu gering dafür und es liege somit ein polizeilicher Notstand vor, so daß der Nichtstörer, also die „rechte“ Versammlung, ausnahmsweise in Anspruch genommen und ihre Versammlung

¹⁸ VG Köln, Beschluß vom 11.12.1970, Az. 4 L 592/70, zu finden in: *NJW* 1971, 210 und VG Frankfurt/Main, Beschluß vom 06.06.1978, Az. IV 2 H 2468/78.

¹⁹ HessVGH vom 03.02.1989, Az. 3 TH 375/89, zu finden in: *NJW* 1989, 1448.

²⁰ VG Ansbach, Beschluß vom 26.03.1982, Az. AN 5 S 82 A 479.

²¹ Hess VGH, Beschluß vom 17.11.1989, Az. 3 TH 3415/89, zu finden in: *DVBl.* 1990, 1052, und VG Frankfurt/Main, Beschluß vom 15.02.1990, Az. V 1 H 350/90, zu finden in: *NVwZ-RR* 1990, 245; in Unterabschnitt B. VI. ist zusätzlich ausgeführt, daß die Gerichte in der Tat im Bereich des Versammlungsrechts die ansonsten durchaus nicht ausgeschlossene Vorwirkung eines Parteiverbotes dem Gesetzmäßigkeitsprinzip entsprechend am überzeugendsten zurückgewiesen haben.

verboten werde müsse. Teilweise hoben die Gerichte diese Versammlungsverbote auf und entschieden, daß die Polizei wegen des hohen Gutes des Grundrechtes auf Versammlungsfreiheit so viele, auch auswärtige Polizeikräfte heranziehen müsse, damit die „rechte“ Versammlung geschützt werden könne²². Das Verwaltungsgericht München²³ führte hierzu in wünschenswerter Deutlichkeit folgendes aus:

„Wenn die Antragsgegnerin (also die Versammlungsbehörde, Anm.) aber sagen wollte, daß es ca. 3.000 Gegner der Antragstellerin gibt, die grundsätzlich zu Gewalttätigkeiten bei Versammlungen der Antragstellerin neigen und deren Tätigwerden zu erwarten war, so würde ein auf solche Tatsachen allein gestütztes Versammlungsverbot darauf hinauslaufen, daß der Schutz der Grundrechte weitgehend aufgegeben würde. Die Ausübung grundrechtlich geschützter Meinungsfreiheit wäre ferner in zu starkem Maße davon abhängig, daß Gegengruppierungen keine Gegendemonstrationen ankündigen. Der Charakter unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung verlangt, daß zunächst das Recht mit allen Mitteln geschützt wird, bevor die Ausübung des Rechts aus ganz besonders schwerwiegenden Gründen verhindert wird...Die Kammer weist auf die möglichen Folgen hin, falls die Praxis der Antragsgegnerin geduldet werden könnte: Zum einen ließen sich auch die Veranstaltungen der großen Parteien nicht mehr ohne weiteres durchführen, da die Ereignisse der letzten Zeit gezeigt haben, daß z.B. bei Veranstaltungen mit dem Kanzlerkandidaten der Unionsparteien Gewalttaten von Gegendemonstranten in größerer Zahl und organisiert begangen werden; zum anderen würden Verbote gegen Nichtstörer die jeweils andere Seite geradezu herausfordern, so mit gewalttätigen Gegendemonstrationen zu drohen, daß die Versammlungen letztlich nicht stattfinden könnten“

Teilweise - Ende der siebziger Jahre - bestätigten einige Gerichte dagegen die diesbezüglichen Versammlungsverbote und bejahten das Vorliegen eines polizeilichen Notstandes.²⁴

Versammlungsverbote „politisch unkorrekter Versammlungen unter freiem Himmel in der Zeit von 1991 bis 2000

Aus der Zeit nach der Wiedervereinigung am 03.10.1990 bis zum Jahresanfang 2000 sind hier deutlich mehr Gerichtsurteile über Verbote „politisch unkorrekter“ Versammlungen bekannt. Die meisten von ihnen betreffen Versammlungen sogenannter „freier Nationalisten“ und der NPD, in Einzelfällen auch der Partei „Die Republikaner“.

Das BVerfG wurde erstmals in drei solcher Fälle angerufen. In allen Fällen bestätigte es aber die Versammlungsverbote. Zum einen handelte es sich hierbei um die Gedenkveranstaltungen zum 4. bzw. 10. Todestag von *Rudolf Hess* in den Jahren 1991 bzw. 1997. Das BVerfG bestätigte die Versammlungsverbote mit der Begründung, die Rudolf-Hess-Märsche würden zur Verherrlichung nationalsozialistischer *Gedankengutes* (sic!) benützt, es müsse mit der Begehung von Straftaten gemäß § 85 StGB (Fortführung einer verbotenen Vereinigung), § 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen), § 86a StGB

²² VG Köln, Beschluß vom 11.12.1970, Az. 4 L 592/70, zu finden in: *NJW* 1971, 210 und VG Ansbach, Beschluß vom 26.03.1982, Az. AN 5 S 82 A. 479 und HessVGH, Beschluß vom 29.12.1987, Az. 3 TH 4086/87, zu finden in: *NJW* 1988, 2125 und VG München, Beschluß vom 29.08.1980, Az. M 3504 VII 80.

²³ VG München, Beschluß vom 29.08.1980, Az. M 3504 VII 80.

²⁴ Niedersächsisches OVG, Beschluß vom 26.05.1978, Az. II OVG B 51/78 und BayVGH, Beschluß vom 16.02.1979, Az. 7 Cs 291/79 und VG Braunschweig, Beschluß vom 02.03.1979, Az. I B 21/79.

(Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen), § 130 StGB (Volksverhetzung) und Verstößen gegen das Versammlungsgesetz gerechnet werden; d.h. es wurde sog. Propagandadelikte genannt, die sich diskriminierend nur „gegen Rechts“ richten oder in der Rechtswirklichkeit der Bundesrepublik nur ideologisch einseitig angewandt²⁵ werden. Außerdem würden die Versammlungsteilnehmer Gegendemonstranten bewußt zur Gewalt provozieren²⁶ und es bestünde daher die Gefahr rechtsradikaler Ausschreitungen und nicht kontrollierbarer Gegenreaktionen, so daß ein friedlicher Verlauf der Versammlung nicht gewährleistet erscheine.²⁷ Zum anderen lehnte das BVerfG die Aufhebung eines Versammlungsverbotes über eine Versammlung auf dem Friedhof in Halbe/Märkisch Buchholz zum Gedenken der Opfer des Zweiten Weltkrieges ab mit der Begründung, in der zur Verfügung stehenden Zeit sei eine verfassungsgerichtliche Nachprüfung und verantwortliche Abwägung der betroffenen Rechtsgüter nicht möglich.²⁸ Diesen sehr ablehnenden Urteilen des BVerfG folgten dann auch viele Gerichte, was die Demonstrationsfreiheit einer ganzen politischen Richtung aufs Spiel gesetzt hat. Dementsprechend begründeten die Behörden ihre Versammlungsverbote damit, daß die „politisch unkorrekten“ Versammlungen einen unfriedlichen Verlauf nehmen würden. Teilweise bestätigten die Gerichte diese Verbote.²⁹ Teilweise hoben die Gerichte diese Versammlungsverbote aber auch auf mit der Begründung, die Versammlungsbehörde habe nur Vermutungen, aber keine konkreten Tatsachen für die Unfriedlichkeit der Versammlung vorgetragen.³⁰

Überwiegend begründeten die Behörden aber ihre Versammlungsverbote gemäß den Vorgaben des BVerfG damit, daß ein Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit vorliege, weil aus der Versammlung heraus Straftaten, wie §§ 86, 86a, 130, 131, 185, 125 StGB und Verstöße gegen das Versammlungsgesetz erfolgen würden, ohne daß dies mit konkreten Namen, Daten und Fakten und einen konkreten Bezug zur Versammlung belegt wurde. In den meisten Fällen bestätigten die Gerichte diese Versammlungsverbote.³¹ Teilweise hoben die Gerichte diese Versammlungsverbote aber auf mit der Begründung, daß bloße formelhafte Wendungen, Vermutungen und Behauptungen ohne jeden konkreten Bezug zur Versammlung und ihren Teilnehmern wegen des hohen Gutes des Versammlungsgrundrechtes nicht ausreichend seien.³² Da in den 90er Jahren aufgrund einer Perpetuierung eines „gegen rechts“ gerichteten Verbotssystems jedes Jahr mindestens eine politisch „unkorrekte“ Vereinigung verboten wurde, begründeten die Behörden die Versammlungsverbote auch damit, daß die Versammlung dem Zweck gedient habe, sich für einen verbotenen Verein zu betätigen oder die Gründung einer Nachfolgeorganisation eines verbotenen Vereins vorzunehmen. Dies wurde dann auch gerichtlich bestätigt.³³ Außerdem begründeten die Behörden ihre Versammlungsverbote damit, daß die Anmelderin eine verfassungsfeindliche Partei sei. Die

²⁵ S. dazu auch in Unterabschnitt B. III. dieser Anhandlung.

²⁶ BVerfG, Beschluß vom 15.08.1991, Az. 1 BvQ 8/91, zu finden in: *NVwZ* 1992, 54.

²⁷ BVerfG, Beschluß vom 16.08.1997, Az. 1 BvQ 8/97, zu finden in: *NJW* 1997, Heft 37 S. XII.

²⁸ BVerfG, Beschluß vom 18.11.1995, Az. 1 BvR 2342/95.

²⁹ OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluß vom 10.12.1993, Az. 3 M 110/93.

³⁰ HessVGH, Beschluß vom 17.09.1993, Az. 3 TH 2190/93, zu finden in: *NVwZ-RR* 1994, 86 und OVG Berlin, Beschluß vom 30.04.1996, Az. OVG 1 S 98.96 und SächsOVG, Beschluß vom 28.04.1997, Az. 3 S 254/97.

³¹ VG Halle, Beschluß vom 21.01.1994, Az. 3 B 3/94, zu finden in: *NVwZ* 1994, 719 und VG Hamburg, Beschluß vom 03.03.1994, Az. 12 VG 656/94 und OVG Sachsen-Anhalt, Beschluß vom 18.07.1998, Az. B 2 S 255/98, zu finden in *NVwZ-RR* 1999, 169.

³² HessVGH, Beschluß vom 06.05.1994, Az. 3 TH 1335/94 und BayVGH, Beschluß vom 22.02.1996, Az. 24 CS 96.572 und OVG Berlin, Beschluß vom 30.04.1996, Az. OVG 1 S 98.96 und ThürOVG, Beschluß vom 09.08.1996, Az. 2 EO 669/96, zu finden in *NVwZ-RR* 1997, 287 und VG Stuttgart, Beschluß vom 20.06.1997, Az. 16 K 3532/97 und VG Osnabrück, Beschluß vom 13.09.1997, Az. 6 B 39/97 und SächsOVG, Beschluß vom 30.04.1998, Az. 3 S 253/98.

³³ ThürOVG, Beschluß vom 23.07.1993, Az. 2 EO 82/93, zu finden in: *NVwZ* 1994, 396.

Gerichte hoben diese Versammlungsverbote allerdings durchweg nach wie vor auf.³⁴ Zudem begründeten die Behörden ihre Versammlungsverbote damit, daß in der Versammlung der Nationalsozialismus verherrlicht oder verbreitet werde. Die Gerichte bestätigten dann die Verbote.³⁵ Schließlich begründeten die Behörden ihre Versammlungsverbote auch damit, daß die angemeldete Versammlung eine Tarnveranstaltung sei und in Wirklichkeit eine Gedenkveranstaltung für Rudolf Hess darstelle. Teilweise bestätigten die Gerichte diese Verbote³⁶. Teilweise hoben die Gerichte diese Verbote jedoch auf mit der Begründung, daß diese Behauptung von der Versammlungsbehörde nicht nachgewiesen sei, zum Beispiel bei einer Versammlung zum Thema „35 Jahre nach dem Mauerbau - Ende der nationalen Gleichgültigkeit“.³⁷

Versammlungsverbote wurden auch mit der Befürchtung begründet, es würden ausländerfeindliche Parolen mit volksverhetzendem Charakter fallen. Teilweise bestätigten die Gerichte die Verbote, zum Beispiel, weil Parolen gerufen werden würden, wie „Wir sind noch keine Reservatsindianer und wollen auch keine Reservatsindianer werden - Das ganze Deutschland uns Deutschen - Kampf der Inländerfeindlichkeit“ und dabei schwarz-weiß-rote Fahnen gezeigt werden würden³⁸ oder weil gegen einen Vortrag des Vorsitzenden des Zentralrates der Juden in Deutschland, Ignatz Bubis, demonstriert werden sollte und Parolen gerufen werden würden, wie Bubis solle „raus aus unserer Stadt“, wir hätten die „Deutschenhetze“ satt: „Ja zu Deutschland - Nein zu Bubis-Land“.³⁹

Teilweise hoben die Gerichte diese Verbote aber auf, zum Beispiel bei einer Versammlung, die sich gegen den Bau einer Moschee richtete. Das Gericht hielt die Kritik der NPD an einer „provokativ auftretenden Religionsausübung durch Moscheen“ für eine zulässige politische Meinungsäußerung und führte hierzu in bemerkenswerter Deutlichkeit folgendes aus:

„Ausländer müssen sich grundsätzlich, auch wenn sie sich auf Dauer im Bundesgebiet aufhalten wollen und dafür nicht aufgrund der EU-rechtlichen Sonderstellung berechtigt sind, gefallen lassen, daß zumindest ein gewisser Bevölkerungsanteil darüber seinen Unwillen öffentlich zum Ausdruck bringt und versucht, dies auf politischem Wege zu ändern. Eine Kritikfreiheit ist Ausländern auch durch das Grundgesetz im Bundesgebiet nicht verbürgt.“⁴⁰

In der fraglichen Zeit begründeten die Behörden ihre Versammlungsverbote auch damit, daß die Versammlung geeignet sei, das „Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland“ nachhaltig zu schädigen. Die Gerichte hoben ein solches Versammlungsverbot wegen des hohen Gutes des Art. 8 GG auf.⁴¹ Überaus häufig begründeten die Behörden in dieser Zeit ihre Versammlungsverbote damit, daß ein durch gewaltbereite „linke“ Demonstranten verursachter polizeilicher Notstand eintreten würde. **In allen hier bekannt gewordenen Fällen hoben die Gerichte diese Versammlungsverbote auf** mit der Begründung, die

³⁴ HessVGH, Beschluß vom 06.05.1994, Az. 3 TH 1335/94 und SächsOVG, Beschluß vom 28.04.1997, Az. 3 S 254/97.

³⁵ VG Halle, Beschluß vom 21.01.1994, Az. 3 B 3/94, zu finden in: NVwZ 1994, 719 und VG Hamburg, Beschluß vom 03.03.1994, Az. 12 VG 656/94

³⁶ VGH Baden-Württemberg, Beschluß vom 12.08.1994, Az. 1 S 2239/94, zu finden in: DVBl. 1995, 380)

³⁷ ThürOVG, Beschluß vom 09.08.1996, Az. 2 EO 669/96, zu finden in: NVwZ-RR 1997, 287.

³⁸ VGH Baden-Württemberg, Beschluß vom 22.01.1994, Az. 1 S 180/94, zu finden in: NVwZ-RR 1994, 393.

³⁹ VGH Baden-Württemberg, Beschluß vom 03.09.1994, Az. 1 S 2423/94, zu finden in: NVwZ 1995, 363.

⁴⁰ BayVGH, Beschluß vom 29.07.1994, Az. 21 CS 94.2521.

⁴¹ SächsOVG, Beschluß vom 30.04.1998, Az. 3 S 253/98.

Polizei habe für einen ausreichenden Schutz der Versammlung zu sorgen.⁴² Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof⁴³ führte insofern mit bemerkenswerter Klarheit aus:

„Es ist mit dem in Art. 8 GG garantierten Grundrecht auf Versammlungsfreiheit grundsätzlich unvereinbar; daß eindeutig unfriedlich gesonnene Gegendemonstranten - gleich welcher politischen Richtung - das Recht legaler, friedlicher Versammlungsteilnehmer - durch eine Gegendemonstrationen zunichte machen. Ein extremer Ausnahmefall im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 VersG (polizeilicher Notstand) ist nach den Umständen nicht erkennbar. Aufgabe der Polizei ist es, (Grund)-Rechte der Staatsbürger zu sichern.“

Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht⁴⁴ machte auch in dieser Zeit der zahlreichen Versammlungsverbote in wünschenswerter Deutlichkeit grundsätzliche Bemerkungen zur Bedeutung des Versammlungsgrundrechtes:

„Faktisch dient die Versammlungsfreiheit damit aber auch dem Minderheitenschutz, da sie es dem Einzelnen ermöglicht, Meinungen in den Volkswillensbildungsprozeß einzubringen, die von der Mehrheit des Volkes nicht geteilt werden. Diesem Sichtbarmachen von Meinungen, die nur von einer Minderheit vertreten werden, kommt bei der Bildung eines Volkswillens besondere Bedeutung zu, da dieser Volkswille nicht ein starres und einheitliches, sondern ein dynamisch-komplexes und stets neu zu bildendes Phänomen ist, das erst dann entstehen kann, wenn möglichst alle tatsächlich vorhandenen Meinungen in dem Volkswillensbildungsprozeß auch berücksichtigt werden. Würden nämlich Meinungen, die lediglich von einer Minderheit in einem Volk vertreten werden, nicht Zugang zu diesem Prozeß haben, dann würde zum einen jedenfalls tendenziell das Entstehen geschlossener Meinungsmärkte verstärkt und zum anderen von vornherein verhindert werden, daß vorherrschende Meinungen sich durch Kritik verändern. Dies widerspricht aber dem für eine freiheitliche demokratische Staatsordnung grundlegenden Prinzip des nicht vorgegebenen oder verordneten, sondern des sich ständig neu und frei bildenden Volkswillens.“

Versammlungsverbote politisch „unkorrekt“ Versammlungen unter freiem Himmel in der Zeit von 2000 bis 2004

Aus der Zeit von Anfang 2000 bis zum Jahr 2004 - und hier insbesondere von Sommer 2000 bis Frühjahr 2001 -, d.h. im Zeitraum von etwa fünf Jahren, sind hier **mehr Gerichtsentscheidungen über Versammlungsverbote** politisch „unkorrekt“ Versammlungen bekannt **als in den gesamten 30 Jahren davor!** Es handelte sich hier um die Zeit des „Aufstandes der Anständigen“,⁴⁵ der sich gegen politisch „unkorrekte“ Deutsche richtete, sie ausgrenzte, diffamierte und **politisch und juristisch in einem bisher nicht gekannten Ausmaß verfolgte**. Erstritten wurden die Urteile von Einzelpersonen, sogenannten „Freien Nationalisten“, insbesondere einem Hamburger, und von der NPD. In

⁴² BayVGh, Beschluß vom 29.04.1994, Az. 21 CS 94.1392 und VG Ansbach, Beschluß vom 16.09.1994, Az. AN 5 S 94.01637 und BayVGh, Beschluß vom 22.02.1996, Az. 24 CS 96.572 und ThürOVG, Beschluß vom 09.08.1996, Az. 2 EO 669/96, zu finden in NVwZ-RR 1997, 287 und SächsOVG, Beschluß vom 28.04.1997, Az. 3 S 254/97 und SächsOVG, Beschluß vom 30.04.1998, Az. 3 S 253/98.

⁴³ BayVGh, Beschluß vom 29.04.1994, Az. 21 CS 94.1392.

⁴⁴ SächsOVG, Beschluß vom 28.04.1997, Az. 3 S 254/97.

⁴⁵ S. dazu die Broschüre des *Institut für Staatspolitik*. Wissenschaftliche Reihe-Heft 2: Der Aufstand der Anständigen. Hintergründe und Erklärungsansätze, 2001.

dieser Zeit wurde das BVerfG wegen ergangener Versammlungsverbote in mindestens zwanzig Fällen angerufen und nach hiesiger Kenntnis waren zwei Drittel dieser Verfassungsbeschwerden erfolgreich, nach Aussagen des BVerfG ein Drittel.⁴⁶ Berücksichtigt man, daß von den tausenden, jährlich beim BVerfG eingehenden Verfassungsbeschwerden nur etwa zwei bis drei Prozent davon Erfolg haben,⁴⁷ dann ist dies eine erstaunlich erfolgreiche Quote. Berücksichtigt man überdies, daß dies in der Zeit des „Aufstandes der Anständigen“ geschah, als **ansonsten die merkwürdigsten und einseitigsten Urteile gegen politisch „unkorrekte“ Deutsche gefällt worden sind**, ist diese Erfolgsquote umso bemerkenswerter und erfreulicher.

Ein erster, vorgelagerter Erfolg vor dem BVerfG war die Aufhebung eines Verbotes einer Wahlveranstaltung der NPD in Tangerhütte. Die Versammlungsbehörde hatte, wie es in den Vorjahren so üblich war und von den Verwaltungsgerichten auch oft nicht beanstandet wurde, ohne nähere Konkretisierung und ohne näheren Bezug zu der Versammlung behauptet, daß Straftaten, wie §§ 85, 86, 86a, 130 StGB usw. stattfinden würden. Erstmals hob das Bundesverfassungsgericht dieses Versammlungsverbot auf mit der Begründung, diese Behauptung sei zu allgemein.⁴⁸ Dasselbe erfolgte dann bei einer Versammlung in Tostedt der JN (Jungen Nationaldemokraten) zum Thema „Für Meinungsfreiheit - gegen Demoverbote.“⁴⁹ Erstritten wurden diese - wie auch viele andere - Entscheidungen von dem im Jahre 2003 verstorbenen Rechtsanwalt Dr. Günter Eisenecker. Mitten im Sommer 2000, also während des „Aufstandes der Anständigen“, hob das BVerfG⁵⁰ das Versammlungsverbot eines Hamburgers in Hamburg zum Thema „Gegen Lügen und Hetze der Bild-Zeitung! Enteignet Springer!“ mit der Begründung auf, die Versammlungsbehörde habe weder die Gefahr von Gewalttätigkeiten der Versammlung noch die Tarnung der Versammlung als eigentlich geplante Rudolf-Hess-Versammlung noch das Vorliegen eines polizeilichen Notstandes nachgewiesen und führte klar und deutlich folgendes aus:

„Gewalt von „links“ ist keine verfassungsrechtlich hinnehmbare Antwort auf die Bedrohung der rechtsstaatlichen Ordnung von „rechts“. Drohen Gewalttaten als Gegenreaktion auf Versammlungen, so ist es Aufgabe der zum Schutz der rechtsstaatlichen Ordnung berufenen Polizei, in unparteiischer Weise auf die Verwirklichung des Versammlungsrechtes hinzuwirken.“

Sodann hob das BVerfG⁵¹ das Versammlungsverbot einer Versammlung eines Hamburgers in Neumünster zum Thema „Erhaltet den Club 88“ mit der Begründung auf, die Versammlungsbehörde habe weder die Gefahr der Begehung von Straftaten noch die Verbreitung nationalsozialistischer Propaganda noch die Gefahr der Verübung von Gewalttätigkeiten durch Versammlungsteilnehmer nachgewiesen.

Das BVerfG⁵² stellte überdies fest, daß die Verbreitung nationalsozialistischer oder rechtsextremistischer Gedanken nur einen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung, aber nicht gegen die öffentliche Sicherheit darstellten und daher kein Versammlungsverbot

⁴⁶ S. Hoffmann-Riem, Demonstrationsfreiheit auch für Rechtsextremisten?, in: NJW 2004, 2777, 2779.

⁴⁷ Hoffmann-Riem, ebenda.

⁴⁸ BVerfG, Beschluß vom 25.07.1998, Az. 1 BvQ 11/98, zu finden in: NJW 1998, 3631.

⁴⁹ BVerfG, Beschluß vom 21.04.2000, Az. 1 BvQ 10/00.

⁵⁰ BVerfG, Beschluß vom 18.08.2000, Az. 1 BvQ 23/00, zu finden in: NJW 2000, 3053.

⁵¹ BVerfG, Beschluß vom 01.09.2000, Az. 1 BvQ 24/00.

⁵² BVerfG, Beschluß vom 24.03.2001, Az. 1 BvQ 13/01 und BVerfG, Beschluß vom 07.04.2001, Az. 1 BvQ 17/01, zu finden in: NJW 2001, 2072 und BVerfG, Beschluß vom 12.04.2001, Az. 1 BvQ 20/01 und BVerfG, Beschluß vom 01.05.2001, Az. 22/01, zu finden in: NJW 2001, 2076.

rechtfertigten, daß eine Gedenkveranstaltung⁵³ an einem Bismarck-Denkmal zum Thema „Reichsgründung“ am 26.01. keine Tarnveranstaltung für ein Gedenken an Hitlers Machtergreifung am 30.01. ist, daß die NPD als zugelassene politische Partei⁵⁴ wegen des Parteienprivilegs auch während des gegen sie gerichteten Verbotsverfahrens und bis zu einem Parteiverbot Versammlungen abhalten darf, daß die Teilnahme von Skinheads⁵⁵ an einer Versammlung keine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt, daß eine Versammlung zum Thema „Herren im eigenen Land statt Knechte der Fremden“ keine Volksverhetzung, sondern eine zulässige Meinungsäußerung⁵⁶ darstellt, daß eine rechtsextremistische Versammlung zu Ostern kein Verstoß⁵⁷ gegen die öffentliche Ordnung ist, daß die Gefahr strafbarer Äußerungen des Versammlungsredners keinen Verbotgrund, sondern nur eine Auflage rechtfertigt⁵⁸ und daß ein Versammlungsverbot nicht gerechtfertigt ist, nur weil der Anmelder das Kooperationsgespräch nicht wahrgenommen⁵⁹ hat. Das BVerfG hob in der Folgezeit sogar die Versammlungsverbote über die Gedenkveranstaltung zum 16. Todestag von Rudolf Hess in Wunsiedel auf⁶⁰ und ein Versammlungsverbot der Stadt Nürnberg auf mit der Maßgabe, daß die Versammlung nicht an Orten vorbeiführt, die an die nationalsozialistischen Reichsparteitage erinnert⁶¹ und sogar ein Versammlungsverbot der Stadt Bochum zum Thema „Keine Steuergelder für den Synagogenbau“.⁶²

Allerdings sah das BVerfG die Grenzen des Erlaubten für überschritten an und bestätigte die Versammlungsverbote über Versammlungen, wenn dort gewaltsame Auseinandersetzungen von „Linken“ und „Rechten“, zum Beispiel in Elmshorn⁶³ oder in Göttingen drohten und der Versammlungsveranstalter keine Anstrengungen unternommen habe, die auf einen gewaltfreien Verlauf der geplanten Versammlung zielten⁶⁴ oder wenn der Versammlungsleiter in der jüngsten Vergangenheit durch zahlreiche Straftaten eine erhebliche kriminelle Energie und hohe Gewaltbereitschaft habe erkennen lassen⁶⁵ oder wenn ein Verstoß gegen § 86 StGB durch das Abhalten einer Versammlung auf der Wewelsburg bei Paderborn zum Thema „Ruhm und Ehre der Waffen-SS“ stattfinden⁶⁶ sollte.

Man müßte nun eigentlich meinen, daß angesichts der Fülle und Eindeutigkeit der Entscheidungen des BVerfG zum Thema der Versammlungsverbote politisch „unkorrekte“ Versammlungen, die ja immerhin gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG alle Verfassungsorgane, Gerichte und Behörden binden, die Versammlungsbehörden und die Verwaltungsgerichte nach dem Sommer 2000 gar keine Versammlungsverbote mehr gegen politisch „unkorrekte“ Deutsche mehr erlassen hätten. Die überaus hohe Zahl der danach ergangenen Beschlüsse des BVerfG, aber auch der Fachgerichte, zeigen aber genau das Gegenteil: **Die Behörden zeigten sich gänzlich unbeeindruckt und verboten die Versammlungen munter weiter.** Auch zahlreiche Verwaltungsgerichte wandten die vom BVerfG aufgestellten Rechtssätze nicht an, so daß es häufig erst eines diesbezüglichen Beschlusses eines Oberverwaltungsgerichtes oder des BVerfG selbst bedurfte, um die rechtswidrigen Versammlungsverbote aufzuheben. Ganz

⁵³ BVerfG, Beschluß vom 26.01.2001, Az. 1 BvQ 8/01

⁵⁴ BVerfG, Beschluß vom 01.05.2001, Az. 1 BvQ 22/01, zu finden in: *NJW* 2001, 2076

⁵⁵ BVerfG, Beschluß vom 01.05.2001, Az. 1 BvQ 21/01, zu finden in: *NJW* 2001, 2078

⁵⁶ BVerfG, Beschluß vom 07.04.2001, Az. 1 BvQ 17/01, zu finden in: *NJW* 2001, 2072

⁵⁷ BVerfG, Beschluß vom 12.04.2001, Az. 1 BvQ 20/01

⁵⁸ BVerfG, Beschluß vom 11.04.2002, Az. 1 BvQ 12/02, zu finden in: *NVwZ-RR* 2002, 500

⁵⁹ BVerfG, Beschluß vom 01.03.2002, Az. 1 BvQ 5/02, zu finden in: *NVwZ* 2002, 982

⁶⁰ BVerfG, Beschluß vom 14.08.2003, Az. 1 BvQ 30/03

⁶¹ BVerfG, Beschluß vom 05.09.2003, Az. 1 BvQ 32/03, zu finden in: *NVwZ* 2004, 90

⁶² BVerfG, Beschluß vom 23.06.2004, Az. 1 BvQ 19/04, zu finden in: *NJW* 2003, 2814

⁶³ BVerfG, Beschluß vom 05.07.2001, Az. 1 BvQ 31/01

⁶⁴ BVerfG, Beschluß vom 14.07.2000, Az. 1 BvR 1245/00, zu finden in: *NJW* 2000, 3051)

⁶⁵ BVerfG, Beschluß vom 23.11.2001, Az. 1 BvQ 45/01

⁶⁶ BVerfG, Beschluß vom 04.01.2002, Az. 1 BvQ 1/02, zu finden in: *NVwZ* 2002, 714.

besonders hartnäckig erweist sich in diesem Zusammenhang das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, das offen zugibt, im Meinungsstreit mit dem BVerfG zu stehen⁶⁷ und alle „politisch unkorrekten“ Versammlungen als Verstöße gegen die öffentliche Ordnung ansieht und die Versammlungsverbote bestätigt. Selbst wenn man diese unerfreulichen Entscheidungen als Ausdruck richterlicher Unabhängigkeit⁶⁸ hinzunehmen hat, kann aber der Umstand nicht hingegenommen werden, daß die Versammlungsbehörden diese rechtswidrigen Verbote überhaupt erließen und anschließend dem Prinzip der Verantwortlichkeit der Regierung⁶⁹ zuwider keine Disziplinarverfahren gegen die Beamten eingeleitet wurden, die die erkennbar rechtswidrigen Entscheidungen getroffen haben.

Letztendlich wurden in der Zeit von 2000 bis 2004 **fast alle Versammlungsverbote von den Gerichten wieder aufgehoben**. Soweit die Behörden die Versammlungsverbote damit begründeten, daß die Versammlungen politisch „unkorrekt“ Deutscher unfriedlich verlaufen würden, wurde dies von den Gerichten verneint und diese Verbote allesamt von den Gerichten aufgehoben.⁷⁰ Soweit die Behörden die Versammlungsverbote damit begründeten, daß aus der Versammlung der politisch „unkorrekten“ Deutschen Straftaten verübt und die Redner strafbare Äußerungen von sich geben würden, wurde dies in allen hier bekannt gewordenen Fällen von den Gerichten verneint und die Versammlungsverbote allesamt aufgehoben.⁷¹ Im letzten Falle stellte das Gericht überdies fest, daß die Stadt Offenbach „höchst unbefriedigend gearbeitet“ habe. Denn die Demonstration sollte u.a. am „Platz des 8. Mai 1945“ vorbeiführen und die Stadt hatte behauptet, es gäbe gar keinen solchen Platz in Offenbach. Das Gericht⁷² stellte dann anhand eines normalen Offenbacher Stadtplanes fest, daß das sehr wohl der Fall war. Soweit die Behörden die Versammlungsverbote damit begründeten, daß in der Versammlung der politisch „unkorrekten“ Deutschen der Nationalsozialismus verherrlicht oder verharmlost werden würde oder rechtsextremistisches oder antisemitisches „Gedankengut“ (sic!) verbreitet werden würde, wurde dies in allen hier bekannt gewordenen Fällen von den Gerichten verneint und die Versammlungsverbote allesamt aufgehoben mit der Begründung, auch politisch-moralisch „unerwünschte“ oder „mißliebige“ Versammlungen seien vom Grundgesetz geschützt.⁷³

Soweit die Behörden ihre Versammlungsverbote damit begründeten, daß gegen die Anmelderin der Versammlung, die NPD, ein Verbotverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht laufe, wurde dies in allen bekannt gewordenen

⁶⁷ *Bertrams*, in Festschrift für Arndt, 2002, S. 19, zitiert in: *Hoffmann-Riem*, a. a. O., S. 2780.

⁶⁸ Zu diesem Prinzip und dabei zur Erklärung des Verhaltens der NRW-Richter, s. die Ausführungen im Unterkapitel B. VII. der vorliegenden Abhandlung; angesichts des Verdacht eines Verstoßes gegen den auch für Richter verbindlichen § 31 BVerfGG stellte sich schon die Frage der Rechtsbeugung (§ 339 StGB) oder gar der Richteranklage (vgl. Art. 98 Abs. 2 GG).

⁶⁹ S. dazu die Ausführungen unter B. V. dieser Abhandlung und die Problematik, die darin liegt, daß gegen Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz keine Disziplinarverfahren wegen Verletzung des Mäßigungsgebots durch gezielt gegen politische Strömungen gerichtete Veröffentlichungen eingeleitet werden.

⁷⁰ NiedersächsOVG, Beschluß vom 04.08.2000, Az. 11 M 2849/00 und VG Schwerin, Beschluß vom 05.10.2000, Az. 1 B 880/00 und VG Würzburg, Beschluß vom 11.10.2000, Az. W 5 S 00.1154 und VG Hamburg, Beschluß vom 17.07.2003, Az. 13 VG 3001/2003.

⁷¹ VG Schwerin, Beschluß vom 05.10.2000, Az. 1 B 880/00 und VG Köln, Beschluß vom 08.12.2000, Az. 20 L 2938/00 und HessVGH, Beschluß vom 30.04.2001, Az. 11 TZ 1214/01.

⁷² HessVGH, Beschluß vom 30.04.2001, Az. 11 TZ 1214/01.

⁷³ OVG Berlin, Beschluß vom 11.03.2000, Az. 1 SN 20/00, 1 S 3/00, zu finden in: *NVwZ* 2000, 1201 und VG Gelsenkirchen, Beschluß vom 11.10.2000, Az. 14 L 2175/00 und OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluß vom 01.12.2000, Az. 2 M 434/00, und OVG Brandenburg, Beschluß vom 18.08.2001, Az. 4 B 286/01.Z und ThürOVG, Beschluß vom 13.02.2002, Az. 2 EO 123/02 und BayVGH, Beschluß vom 03.12.2003, Az. 24 CS 03.3138.

Gerichtsentscheidungen nicht als Verbotgrund anerkannt und das Verbot aufgehoben,⁷⁴ genauso, wie bei der Verbotsbegründung, daß es „nicht hinzunehmen“ sei, daß die rechtsextreme Partei DVU in Ostthüringen durch die Versammlung Fuß fassen⁷⁵ wolle.

Sogar die über lange Jahre hinweg verbotenen Gedenkveranstaltungen zum Todestag von *Rudolf Hess* in Wunsiedel⁷⁶ und das ebenfalls über lange hinweg verbotene Totengedenken am Friedhof Halbe/Märkisch Buchholz⁷⁷ wurden wieder erlaubt. Soweit die Behörden ihre Versammlungsverbote damit begründeten, daß die Versammlungen an bestimmten Tagen nicht stattfinden sollten, weil dies eine Provokationswirkung auf die Bevölkerung habe, wurde dies ebenfalls in allen hier bekannten Fällen von den Gerichten verneint und die Verbote aufgehoben. Es handelte sich um eine Versammlung für Meinungsfreiheit am 20. April⁷⁸, am 01. Mai⁷⁹, am 01. September, dem Jahrestag des Kriegsausbruches des 2. Weltkrieges⁸⁰ und am 09. November zum Thema „Deutschlands Selbstbestimmung endlich vollenden.“⁸¹

Soweit die Behörden ihre Versammlungsverbote damit begründeten, daß Versammlungsleiter, Redner oder Ordner unzuverlässig seien, wurde dies von den Gerichten überwiegend verneint und die Versammlungsverbote überwiegend aufgehoben mit der Begründung, es handele sich hier um keine konkreten und auf die Versammlung bezogenen Tatsachen und Beweise, sondern nur um Vermutungen.⁸² Nur in einem einzigen hier bekannt gewordenen Falle bestätigte ein Gericht ein diesbezügliches Versammlungsverbot mit der Begründung, daß gegen die Hälfte der Ordner und der stellvertretende Versammlungsleiter noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Strafverfahren wegen § 86a StGB wegen des Tragens des „Obergaudreieckes“ bzw. „Gauabzeichens“ eingeleitet worden seien.⁸³ Soweit die Behörden ihre Versammlungsverbote damit begründeten, daß das Versammlungsmotto oder Äußerungen auf der Versammlung ausländerfeindlich oder antisemitisch seien und gegen § 130 StGB verstoßen würden, wurde dies in allen hier bekannten Fällen verneint und die Versammlungsverbote aufgehoben. Es handelte sich um bei der Versammlung mitgeführte Plakate mit der Aufschrift „Wir sind das Volk - Kein Rassismus gegen unser Volk - Wenn wir kommen, fliegen andere heim“, die das Gericht als zulässige Meinungsäußerungen ansah⁸⁴ oder eine Versammlung zum Thema „Schluß mit der Masseneinwanderung russischer Juden - Deutschland den Deutschen!“⁸⁵

Soweit die Behörden ihre Versammlungsverbote damit begründeten, daß auf den Versammlungen der Terroranschlag auf das World Trade Center in New York am 11.09.2001 gebilligt würde, wurde dies teilweise verneint und das Verbot aufgehoben⁸⁶, teilweise jedoch aufgrund diesbezüglicher Aussagen des Veranstalters der Versammlung im Internet aber

⁷⁴ SächsOVG, Beschluß vom 07.09.2001, Az. 3 BS 210/01.

⁷⁵ VG Gera, Beschluß vom 14.03.2001, Az. 1 E 185/01 GE.

⁷⁶ BayVGH, Beschluß vom 16.08.2002, Az. 24 CS 02.1986.

⁷⁷ OVG Brandenburg, Beschluß vom 14.11.2003, Az. 4 B 365/03, zu finden in: *NVwZ-RR* 2004, 844.

⁷⁸ ThürOVG, Beschluß vom 19.04.2002, Az. 3 EO 273/02 und VG Weimar, Beschluß vom 16.04.2003, Az. 1 E 729/03.We.

⁷⁹ HessVGH, Beschluß vom 30.04.2001, Az. 11 TZ 1213/01 und OVG Berlin, Beschluß vom 27.04.2001, Az. OVG 1 SN 39.01/1 S 7.01 und BayVGH, Beschluß vom 30.04.2002, Az. 24 CS 02.1050.

⁸⁰ SächsOVG, Beschluß vom 28.08.2001, Az. 3 BS 184/01.

⁸¹ VG Weimar, Beschluß vom 05.11.2002, Az. 8 E 1639/02 We.

⁸² ThürOVG, Beschluß vom 23.08.2002, Az. 2 EO 552/02 und VG Würzburg, Beschluß vom 03.11.2000, Az. 2 B 538/00 DE und VG Frankfurt/Oder, Beschluß vom 23.03.2001, Az. 1 L 210/01 und OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluß vom 20.10.2000, Az. 11 B 1590/00.

⁸³ SächsOVG, Beschluß vom 01.12.2000, Az. 3 BS 330/00, zu finden in: *NVwZ-RR* 2001, 443.

⁸⁴ VG Frankfurt/Main, Beschluß vom 28.05.1999, Az. 5 G 1585/99 (2).

⁸⁵ OVG Brandenburg, Beschluß vom 13.09.2002, Az. 4 B 228/02) oder eine Versammlung zum Thema „Gegen Überfremdung und Drogenkriminalität“ (VG Leipzig, Beschluß vom 01.10.2003, Az. 3 K 1515/03).

⁸⁶ OVG Brandenburg, Beschluß vom 21.09.2001, Az. 4 B 316/01.Z.

bejaht und das Versammlungsverbot bestätigt.⁸⁷ Soweit die Behörden ihre Versammlungsverbote damit begründeten, daß der Stadt, in der die politisch „unkorrekte“ Versammlung stattfinden sollte, dadurch ein „ideeller Schaden durch den Aufmarsch rechtsextremistischer und neonazistischer Gruppierungen“ entstehe, wurde dies von den Gerichten ebenfalls verneint und das Verbot aufgehoben.⁸⁸ Soweit die Behörden ihre Versammlungsverbote damit begründeten, daß die Versammlung ein Protest gegen wegen § 130 StGB (Volksverhetzung) im Gefängnis sitzende Strafgefangene sei⁸⁹ oder gegen den im Nachbarort wohnenden Staatsanwalt richtete, der mehrfach Strafverfahren und Hausdurchsuchungen gegen einen politisch „unkorrekten“ Liedermacher eingeleitet hatte,⁹⁰ wurden diese Versammlungsverbote von den Gerichten allesamt aufgehoben. Wie auch in den Jahren davor wurde das Vorliegen eines durch gewaltbereite Gegendemonstranten verursachten polizeilichen Notstandes überwiegend verneint und die diesbezüglichen Versammlungsverbote aufgehoben.⁹¹ Nur in einem hier bekannt gewordenen Falle wurde der polizeiliche Notstand in Hamburg bejaht, weil am selben Tage der EU-Gipfel in Köln stattfand und von zahlreichen Polizeikräften geschützt werden mußte⁹². Teilweise klingen die Formulierungen in den Gerichtsbeschlüssen sogar zunehmend gereizt und verärgert, wenn es dort heißt, daß die Versammlungsbehörden „nicht den geringsten Anlaß“ oder „nicht einen einzigen ernst zu nehmenden Anhaltspunkt“ für ihre Prognose geben würden oder „höchst unbefriedigend gearbeitet“ hätten. Besonders deutlich wurden hier das VG Weimar⁹³, indem es schreibt und den VGH Baden-Württemberg zitiert:

„Insgesamt hat die Antragsgegnerin mit ihrer Verbotsverfügung die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes missachtet. Indes ist sie als Teil der vollziehenden Gewalt gemäß Art. 20 Abs. 3 GG (nicht anders als die Gerichte) an Gesetz und Recht und damit insbesondere an das Grundgesetz gebunden. Dieses hat die Absage an den Nationalsozialismus nicht zuletzt auch in dem Aufbau allgemeiner rechtsstaatlicher Sicherungen dokumentiert, deren Fehlen das menschenverachtende Regime des Nationalsozialismus geprägt hatte. In der Beachtung rechtsstaatlicher Sicherungen - auch beim Umgang mit Gegnern des Rechtsstaates - sieht das Grundgesetz eine wichtige Garantie gegen das Wiederaufleben eines Unrechtsstaates. Zu den rechtsstaatlichen Garantien gehören die Kommunikationsfreiheiten (Art. 5 Abs. 1 und 2, Art. 8 GG), auch und gerade für Minderheiten....Diese Garantien können nicht dadurch unterlaufen werden, dass die Exekutive bestimmten Parteien oder Personen den Schutz der Grundrechte aus Art. 5 und 8 GG generell vorenthält und diese immer erst durch Inanspruchnahme der Verwaltungsgerichte gesichert werden können.“

Und das Thüringer Oberverwaltungsgericht⁹⁴ wird noch deutlicher:

„Der Sache nach ist das Verbot allein auf die Gesinnung des Antragstellers und der zu erwartenden Teilnehmer gestützt sowie auf daran anknüpfende spekulative Schlussfolgerungen auf zu befürchtende Straftaten, ohne dass auch nur im Ansatz eine aus konkreten und fallbezogenen Tatsachen hergeleitete Gefahrenprognose angestellt

⁸⁷ Schleswig-Holsteinisches VG, Beschluß vom 09.10.2001, Az. 3 B 146/01.

⁸⁸ VG Hannover, Beschluß vom 06.11.1998, Az. 10 B 7283/98.

⁸⁹ VG Karlsruhe, Beschluß vom 01.04.1999, Az. 13 K 998/99 und VG München, Beschluß vom 28.02.2003, Az. M 7 S 03.964.

⁹⁰ VGH Baden-Württemberg, Beschluß vom 02.03.2002, Az. 1 S 596/02.

⁹¹ SächsOVG, Beschluß vom 07.09.2001, Az. 3 BS 210/01 und HessVGH, Beschluß vom 28.03.2003, Az. 6 TG 817/03.

⁹² VG Hamburg, Beschluß vom 06.10.2000, Az. 20 VG 3276/1999, zu finden in: *NJW* 2001, 2115.

⁹³ VG Weimar, Beschluß vom 16.04.2003, Az. 1 E 729/03.We.

⁹⁴ ThürOVG, Beschluß vom 11.08.2004, Az. 3 EO 1178/04.

worden wäre, die ein versammlungsrechtliches Verbot tragen könnte. - Dass der Antragsgegner dennoch das Verbot verfügt hat, ist umso unverständlicher, als dies eindeutig zur ständigen Rechtsprechung der für das Versammlungsrecht zuständigen Kammer des Bundesverfassungsgerichtes steht, die erst kürzlich durch eine Senatsentscheidung fortgeführt worden ist....Mithin sind versammlungsrechtliche Verbotsverfügungen wie die hier inmitten stehende nach der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes eindeutig rechtsweil verfassungswidrig. Dies gibt Anlass, darauf hinzuweisen, dass der Antragsgegner - wie jede Behörde als Teil der vollziehenden Gewalt - gemäß Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes an Recht und Gesetz gebunden ist (vgl. auch § 31 BVerfGG zur Bindungswirkung von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes); verstößt ein Amtsträger vorsätzlich gegen diese Bindung, kann der Straftatbestand des § 339 StGB erfüllt sein“.

Ausblick auf Versammlungsverbote gegen politisch „unkorrekte“ Versammlungen

Das BVerfG wurde von zahlreichen Politikern und Juristen wegen seiner Rechtsprechung zu politisch „unkorrekten“ Versammlungen scharf angegriffen. Es wurde dem höchsten deutschen Gericht vorgeworfen, es mache sich zum Handlanger und Helfershelfer von „Verfassungsfeinden“ - und der Bundesinnenminister verstieg sich vor dem Einzug einer 12-köpfigen NPD Fraktion in den sächsischen Landtag im September 2004 zu der Behauptung, das BVerfG trüge daran eine Mitverantwortung, weil es das von ihm beantragte Verbotsverfahren gegen die NPD im Frühjahr 2003 eingestellt habe. Hierbei ist zu bemerken, daß der Grund für die Einstellung darin lag, daß die NPD nachweisen konnte, daß zahlreiche als Begründung für das Parteiverbot aufgeführte Äußerungen ausgerechnet von Parteimitgliedern stammten, die von den Innenministerien bezahlte „V-Männer“⁹⁵ waren.

Jedenfalls ist seit Ende 2002 festzustellen, daß das BVerfG dazu neigt, die Versammlungsverbote nicht mehr aufzuheben, aber gleichzeitig auch keine eindeutigen Entscheidungen mehr fällt, ob nun ein Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit vorliegt oder nicht. Das Gericht ließ zum Beispiel das Versammlungsverbot zum Totengedenken am Friedhof in Halbe/Märkisch Buchholz bestehen, weil es „zumindest vertretbar“ sei, daß das Versammlungsverbot mit dem Landesfeiertagsgesetz gerechtfertigt wurde, das am Volkstrauertag jegliche Versammlung unter freiem Himmel verbiete.⁹⁶ Es bestätigte auch das Versammlungsverbot einer Versammlung zum Thema, ein Synagogenbau solle „gestoppt“ werden mit der Begründung, daß es „nicht offensichtlich fehlsam“ und im Hauptsacheverfahren zu klären sei, ob dieses Versammlungsmotto gegen § 130 StGB (Volksverhetzung) verstoße.⁹⁷ Es bestätigte schließlich das Versammlungsverbot einer Versammlung in Berlin zum Thema, Berlin solle „deutsch bleiben“, weil es „nicht offensichtlich fehlsam“ und in einem Hauptsacheverfahren zu klären sei, ob das Versammlungsmotto gegen § 130 StGB verstoße.⁹⁸ Das bedeutet, daß die Gerichte in einigen Jahren vielleicht feststellen, daß die Versammlungsverbote rechtswidrig waren, - für die Versammlungen ist dies aber wenig hilfreich, weil sie durch den Zeitablauf unwiederbringlich „dahin“ sind. Dies bedeutet folgendes: Seit dem Jahre 1998 und besonders seit dem Jahre 2000, also trotz der Verfolgung und Diskriminierung politisch „unkorrekt“ Deutscher im Rahmen des „Aufstandes der Anständigen“ gelang es, fast **nur juristische Erfolge zum**

⁹⁵ Nachweise im Kapitel B. V. dieser Abhandlung zum Verfassungsprinzip der Verantwortlichkeit der Regierung.

⁹⁶ BVerfG, Beschluß vom 16.11.2002, Az. 1 BvQ 47/02, zu finden in: *NVwZ* 2003, 601 und 623.

⁹⁷ BVerfG, Beschluß vom 12.03.2004, Az. 1 BvQ 6/04, zu finden in: *NJW* 2004, 3032.

⁹⁸ BVerfG, Beschluß vom 25.09.2004, Az. 1 BvQ 42/04.

Versammlungsrecht zu erstreiten und das beinahe verloren gegangene Grundrecht auf Versammlungsfreiheit wiederzugewinnen. Angesichts der zögerlicher gewordenen Entscheidungen des BVerfG ist das Erreichte aber nicht gesichert, sondern bleibt weiterhin unsicher und muß immer wieder durch vorausschauendes, rasches und juristisch fundiertes Führen von Prozessen festgehalten und möglichst ausgebaut werden. Es muß vielmehr befürchtet werden, daß sich die Entscheidungspraxis des BVerfG zugunsten unerwünschter Demonstrationen durch den Beschluß vom 25.09.2004, wodurch das Verbot einer NPD-Demonstration bestätigt worden ist, vielleicht dramatisch zu ändern⁹⁹ beginnt. Die abgestimmte Richterschelte der politischen Klasse wäre damit wieder von Erfolg gekrönt, was einige Rückschlüsse über die Gewährleistung des Verfassungsprinzips der Unabhängigkeit der Justiz¹⁰⁰ erlauben würde.

In diese Richtung weisen zwei weitere Beschlüsse des BVerfG aus dem Jahre 2005: Nachdem eine unliebsame Oppositionspartei im September 2004 nach 30 Jahren erstmals wieder in ein Länderparlament mit Fraktionsstärke eingezogen war und einer ihrer Abgeordneten die Bombardierung Dresdens durch die Alliierten im Februar 1945 als „Bombenholocaust“ bezeichnet hatte, setzte eine wochenlange Pressehetze ein und der Bundestag verschärfte trotz der Bedenken der meisten geladenen Sachverständigen den § 15 VersG. Danach kann eine Versammlung verboten oder von Auflagen abhängig gemacht werden, wenn sie an einem Ort stattfindet, der als Gedenkstätte von historisch herausragender, überregionaler Bedeutung an die Opfer der menschenunwürdigen Behandlung unter der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft erinnert und nach den konkret feststellbaren Umständen zu besorgen ist, daß durch die Versammlung die Würde der Opfer beeinträchtigt wird. Das Gesetz (BGBl 2005 I S. 969) nennt ausdrücklich das Denkmal für die ermordeten Juden Europas in Berlin und gestattet den Ländern, andere derartige Orte durch Landesgesetz zu bestimmen. Das BVerfG¹⁰¹ bestätigte aufgrund dieses Gesetzes eine Auflage als rechtmäßig, wonach einer unliebsamen Oppositionspartei verboten wurde, eine Versammlung am 08.05.2005, den 60. Jahrestag des Kriegsendes, zum Thema „60 Jahre Befreiungslüge - Schluß mit dem Schuldult“ am Holocaust-Denkmal vorbeiziehen zu lassen. Außerdem hob das BVerfG¹⁰² das Verbot des „Rudolf-Hess-Gedenkmarsches“ in Wunsiedel im August 2005 nicht auf, weil es die Frage der Rechtmäßigkeit der genannten Gesetzesänderung für offen hielt und im Rahmen eines Eilverfahrens diese Rechtsfragen nicht klären mochte, sondern den Anmelder auf die Durchführung des Hauptsacheverfahrens verwies.

Auflagen gegen politisch „unkorrekte“ Versammlungen

Dieser Einstieg zur Änderung der Gerichtspraxis zum Nachteil eines insbesondere für die Rechtsopposition zentralen Grundrechts könnte die Abseignung der Praxis der Versammlungsbehörden sein durch Auflagen die Versammlungen in der vielfältigsten Hinsicht und in massiver Weise einzuschränken. Sie sind wesentlich leichter zu verhängen, weil sie nicht nur bei einer Gefahr der öffentlichen Sicherheit, sondern auch bei einer Gefahr der öffentlichen Ordnung verhängt werden darf. Das BVerfG bestätigte die Auflagen meist oder erklärte, im Eilverfahren nicht entscheiden zu müssen, weil die Auflage keinen wesentlichen Nachteil für die Versammlung darstelle, so daß die Anmelder diese Rechtsfrage in Hauptsacheverfahren klären müssen, die zum ganz überwiegenden Teil noch lange nicht abgeschlossen sind. Beispielsweise bestätigte das BVerfG die folgende Auflage, durch die

⁹⁹ So zumindest die Einschätzung von *Battis / Grigoleit*, a.a.O.

¹⁰⁰ Dazu im Kapitel B. VII. dieser Abhandlung.

¹⁰¹ BVerfG, Beschluß vom 06.05.2005, Az. 1 BvR 961/05.

¹⁰² BVerfG, Beschluß vom 16.08.2005, Az. 1 BvQ 25/05.

Verlegung einer Versammlung vom 27.01., dem Tag der Befreiung des KZ Auschwitz, auf den 28.01. verfügt wurde¹⁰³, und es ließ die Frage der Rechtmäßigkeit über das Verbot bestimmter Bekleidungsstücke und Parolen¹⁰⁴ offen.

Dagegen hob es die Auflage auf, aufgrund derer ein bestimmter Redner auf der Versammlung nicht sprechen durfte¹⁰⁵ und die Verfügung, eine angemessene Zahl - im entschiedenen Falle waren es 10 - schwarze Fahnen aus Anlaß einer Versammlung zum Gedenken an die Bombardierung Lübecks am 29.03.1942 auf der Versammlung nicht zeigen zu dürfen.¹⁰⁶

Die Gerichte entschieden dann wie im Versammlungsrecht auch sonst, daß die überwiegende Zahl der angefochtenen Auflagen ebenfalls rechtswidrig war.

Soweit die Versammlungsbehörden eine zeitliche Verschiebung der Versammlung von Sonnabend auf Sonntag verfügten¹⁰⁷ oder die Versammlungsdauer drastisch, zum Beispiel um 3 Stunden, verkürzten,¹⁰⁸ hoben die Gerichte derartige Auflagen allesamt auf. Soweit die Versammlungsbehörden statt eines beabsichtigten Aufzuges, also eines sich durch einen Stadt bewegendes Demonstrationzuges, nur eine stationäre Kundgebung anordneten, hoben die Gerichte diese Auflagen allesamt auf.¹⁰⁹ Soweit die Versammlungsbehörden Veränderungen der Wegstrecke des Aufzuges verfügten¹¹⁰ oder das Betreten der Innenstadt Rostocks¹¹¹ oder das Betreten der Innenstadt Lübecks verboten¹¹² oder das Betreten des Marktplatzes in Schwäbisch Hall verboten, weil dort an einer Stelle in das Straßenpflaster ein Stein zur Erinnerung an die Geschehnisse der Reichsprogromnacht von 1938 eingelassen ist,¹¹³ wurden diese Auflagen aufgehoben. Lediglich eine Auflage, eine Versammlung nicht an der Feldherrnhalle in München stattfinden zu lassen, wurde bestätigt.¹¹⁴ Soweit die Versammlungsbehörden verfügten, daß ein anderer Versammlungsleiter zu bestimmen sei, wurden diese Auflagen allesamt aufgehoben.¹¹⁵ Soweit die Versammlungsbehörden verfügten, daß bestimmte Personen keine Ordner werden dürften, wurden diese Auflagen wegen der Vorstrafen der Betroffenen gerichtlich bestätigt¹¹⁶, - die Auflage, auch die Geburtsdaten der Ordner angeben zu müssen, wurde jedoch aufgehoben.¹¹⁷ Soweit die Versammlungsbehörden verfügten, daß bestimmte Redner auf der Versammlung nicht sprechen durften, wurden diese Auflagen von den Gerichten allesamt aufgehoben.¹¹⁸ Soweit die Versammlungsbehörden

¹⁰³ BVerfG, Beschluß vom 26.01.2001, Az. 1 BvQ 9/01, zu finden in NVwZ 2001, 670.

¹⁰⁴ BVerfG, Beschluß vom 09.02.2001, Az. 10/01.

¹⁰⁵ BVerfG, Beschluß vom 06.11.2001, Az. 1 BvQ 49/01.

¹⁰⁶ BVerfG, Beschluß vom 29.03.2002, Az. 1 BvQ 9/02, zu finden in: NVwZ 2002, 983.

¹⁰⁷ OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluß vom 09.05.2003, Az. 3 M 63/03

¹⁰⁸ SächsOVG, Beschluß vom 02.11.2001, Az. 3 BS 250/01 und SächsOVG, Beschluß vom 04.04.2002, Az. 3 BS 105/02

¹⁰⁹ Schleswig-Holsteinisches OVG, Beschluß vom 10.08.2001, Az. 4 M 61/01 und Schleswig-Holsteinisches OVG, Beschluß vom 17.01.2003, Az. 4 M 5/03 und VG Leipzig, Beschluß vom 31.08.2001, Az. 3 K 1556/01.

¹¹⁰ SächsOVG, Beschluß vom 04.04.2002, Az. 3 BS 103/02 und SächsOVG, Beschluß vom 04.04.2002, Az. 3 BS 105/02 und SächsOVG, Beschluß vom 02.10.2004, Az. 3 BS 392/04 und VG Leipzig, Beschluß vom 02.07.2002, Az. 3 K 1080/02.

¹¹¹ OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluß vom 30.08.2002, Az. 3 M 132/02.

¹¹² Schleswig-Holsteinisches OVG, Beschluß vom 28.08.2003, Az. 4 MB 64/03.

¹¹³ VGH Baden-Württemberg, Beschluß vom 04.03.2004, Az. 1 S 549/04.

¹¹⁴ VG München, Beschluß vom 17.01.2003, Az. M 7 S 03.227 und VG München, Beschluß vom 22.04.2004, Az. M 7 S 04.2198.

¹¹⁵ SächsOVG, Beschluß vom 04.04.2002, Az. 3 BS 105/02 und VG Dresden, Beschluß vom 29.04.2003, Az. 14 K 2159/03.

¹¹⁶ SächsOVG, Beschluß vom 09.11.2001, Az. 3 BS 257/01, zu finden in: NVwZ-RR 2002, 435.

¹¹⁷ SächsOVG, Beschluß vom 02.11.2001, Az. 3 BS 250/01.

¹¹⁸ OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluß vom 22.09.2000, Az. 3 M 78/00 und HessVGH, Beschluß vom 25.10.2000, Az. 11 TG 3488/00 und SächsOVG, Beschluß vom 04.04.2002, Az. 3 BS 103/02 und VG Leipzig, Beschluß vom 05.06.2002, Az. 3 K 935/02 und VGH Baden-Württemberg, Beschluß vom 04.03.2004, Az. 1 S

verfügten, daß eine bestimmte Musikgruppe nicht auftreten dürfe, hoben die Gerichte diese Auflage als rechtswidrig auf.¹¹⁹ Soweit die Versammlungsbehörden verfügten, daß bei einer Versammlung kein Lautsprecher oder Megaphon mitgeführt werden dürfe¹²⁰ oder die Lautstärke während der Auftritte der Musikgruppen oder Liedermacher den Lärmpegel von 60 bzw. 55 db(A) nicht übersteige¹²¹, wurden diese Auflagen allesamt als rechtswidrig aufgehoben.

Hinsichtlich der Auflage, keine Trommeln benutzen zu dürfen, ist sich die Rechtsprechung uneinig. Zunächst wurden diese Auflagen grundsätzlich bestätigt.¹²² Später wurden zwei Trommeln für die Gedenkversammlung der Bombardierung Dresdens am 13.02.1945¹²³ und bis zu sechs Trommeln¹²⁴ und zwanzig Trommeln erlaubt, sofern sie nicht so geschlagen werden, daß die Versammlungsteilnehmer im Gleichschritt marschieren.¹²⁵ Hinsichtlich der Auflage, keine Fackeln benutzen zu dürfen, ist sich die Rechtsprechung ebenfalls uneinig. Dieses Verbot wird teilweise bestätigt,¹²⁶ teilweise für die Gedenkveranstaltung der Bombardierung Dresdens für zwei Fackeln aufgehoben.¹²⁷

Hinsichtlich der Verwendung von Fahnen ist sich die Rechtsprechung ebenfalls uneinig. Teilweise wurden Auflagen, mit denen das Zeigen schwarz-weiß-roter Fahnen des Kaiserreiches und der Weimarer Republik, schwarzer Fahnen, roter Fahnen und Keltenkreuzfahnen verboten wurden, bestätigt.¹²⁸ Teilweise wurden mit Auflagen die Zahl der Fahnen auf 30 begrenzt¹²⁹. Zunehmend werden aber neben den Fahnen der Bundesrepublik, den Bundesländern, der Europa-Fahne und der schwarzen Fahne auch die schwarz-weiß-roten Fahnen erlaubt.¹³⁰ Hinsichtlich der Fahnenstangen ist sich die Rechtsprechung ebenfalls uneinig. Teilweise wurde die Auflage, daß Fahnenstangen, die länger als 1,50 Meter sind, verboten sind, bestätigt, teilweise aber aufgehoben.¹³¹ Soweit die Versammlungsbehörden verfügten, daß keine Seitentransparente, also seitlich gespannte Transparente, mit sich geführt werden durften, wurde diese Auflage von den Gerichten aufgehoben.¹³² Soweit die Versammlungsbehörden dagegen verfügten, daß die Teilnehmer nicht in Blöcken, Zügen und Reihen geschlossen marschieren, wurde diese Auflage gerichtlich bestätigt.¹³³

549/04.

¹¹⁹ SächsOVG, Beschlüsse vom 04.04.2002, Az. 3 BS 103/02 und 105/02.

¹²⁰ OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluß vom 13.07.2001, Az. 3 M 65/01 und VG Chemnitz, Beschluß vom 12.09.2002, Az. 2 K 1551/02.

¹²¹ SächsOVG, Beschluß vom 12.07.2002, Az. 3 BS 257/02 und VG Leipzig, Beschluß vom 02.07.2002, Az. 3 K 1080/02.

¹²² ThürOVG, Beschluß vom 03.09.1999, Az. 3 ZEO 669/99, zu finden in DVBl. 1999, 1754 und VG Halle, Beschluß vom 22.02.2002, Az. 41/02 HAL und SächsOVG, Beschluß vom 04.04.2002, Az. 3 BS 103/02.

¹²³ SächsOVG, Beschluß vom 13.02.2003, Az. 3 BS 28/03.

¹²⁴ VG Greifswald, Beschluß vom 22.03.2004, Az. 4 B 479/04.

¹²⁵ VG Greifswald, Beschluß vom 31.07.2003, Az. 4 B 1511/03 und OVG Berlin, Beschluß vom 30.04.2004, Az. OVG 1 S 27.04.

¹²⁶ VG Weimar, Beschluß vom 22.01.2003, Az. 1 E 99/03.We.

¹²⁷ SächsOVG, Beschluß vom 13.02.2003, Az. 3 BS 28/03.

¹²⁸ VG Halle, Beschluß vom 22.02.2002, Az. ? 41/02 HAL.

¹²⁹ OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluß vom 01.08.2003, Az. 23 M 115/03.

¹³⁰ Schleswig-Holsteinisches VG, Beschluß vom 29.01.1998, Az. 3 B 10/98 und VG Magdeburg, Beschluß vom 17.04.1999, Az. B 1 K 217/99 und VG Weimar, Beschluß vom 22.01.2003, Az. 1 E 99/03.We und VG Greifswald, Beschluß vom 22.03.2004, Az. 4 B 479/04 und HessVGH, Beschluß vom 16.04.2004, Az. 6 TG 1144/04 und OVG Berlin, Beschluß vom 30.04.2004, Az. OVG 1 S 27.04.

¹³¹ ThürOVG, Beschluß vom 03.09.1999, Az. 3 ZEO 671/ und 672/99, zu finden in: DVBl. 1999, 1754), teilweise aber aufgehoben (VG Magdeburg, Beschluß vom 17.04.1999, Az. B 1 K 217/99).

¹³² VG Leipzig, Beschluß vom 05.06.2002, Az. 3 K 935/02.

¹³³ OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluß vom 09.02.2001, Az. 5 B 180/01.

Hinsichtlich der Kleidung der Versammlungsteilnehmer ist die Rechtsprechung ebenfalls uneinheitlich. Soweit die Versammlungsbehörden verfügten, daß keine dunklen Springerstiefel in Verbindung mit schwarzen, blauen oder militärgrünen Bomberjacken nebst einer militärischen Kopfbedeckung tragen dürfen,¹³⁴ daß sie keine Kleidungsstücke mit der Zahl „14“ tragen dürfen¹³⁵ und daß sie keine Kleidungsstücke der Marken „Lonsdale“ und „Consdaple“ tragen dürfen,¹³⁶ wurden diese Auflagen durch die Gerichte bestätigt. Dagegen wurden die Auflagen aufgehoben, gemäß derer die Versammlungsteilnehmer keine Lederschuhe mit weißen Schnürsenkeln, - soweit es sich nicht um die Kampf- und Springerstiefel handelt¹³⁷ oder gemäß derer sie keine T-Hemden tragen dürfen mit der Aufschrift „Treu dem Volke gedient, habt ihr Reemtsma nicht verdient - Opa war in Ordnung“.¹³⁸

Hinsichtlich bestimmter Äußerungen ist die Rechtsprechung ebenfalls uneinheitlich. Soweit die Versammlungsbehörden verfügten, daß alle Reden den öffentlichen Frieden zu wahren haben, nicht zum Haß oder zu Gewalt und Willkürmaßnahmen aufstacheln dürfen, die Menschenwürde anderer nicht verletzt werden darf, indem Teile der Bevölkerung nicht beschimpft, böswillig verächtlich oder verleumdet werden,¹³⁹ daß die Parole, der Waffen-SS sei „Ruhm und Ehre“ zu zollen¹⁴⁰ und daß die Parole „Wir kriegen euch alle“¹⁴¹ nicht gerufen werden darf, bestätigten die Gerichte die Auflagen. Hinsichtlich der Auflage, daß die Parolen „Wir sind wieder da“ und „Hier marschiert der nationale Widerstand“ nicht gerufen werden dürfen, ist die Rechtsprechung uneinheitlich. Teilweise wird diese Auflage als rechtmäßig angesehen, teilweise aber auch als rechtswidrig aufgehoben.¹⁴² Soweit der Versammlungsbehörden verfügten, daß die Parole „Wir sind das Volk“ nicht gerufen werden dürfe¹⁴³ oder anlässlich einer Wahlkampfveranstaltung der NPD zum Thema „Für eine wohnliche deutsche Gemeinde“ Äußerungen zu rechtsextremistischen und ausländerfeindlichen Thesen, insbesondere eine Rechtfertigung des Dritten Reiches, ihrer Repräsentanten und insbesondere des Holocaust darstellten, wurden diese Auflagen aufgehoben.¹⁴⁴ Soweit die Versammlungsbehörden schließlich verfügten, je 100 Versammlungsteilnehmer müsse ein Sanitärer vorhanden sein¹⁴⁵ oder mobile sanitäre Einrichtungen müßten in ausreichender Zahl bereitstehen¹⁴⁶ oder das Verkehrszeichen 383-50 zu § 41 II StVO (Halteverbot) müsse erworben und ca. 72 Stunden vor Versammlungsbeginn mit dem Zusatz „gültig vom 13.09.2002 von 9 bis 13 Uhr“ auf dem Versammlungsplatz aufgestellt werden, wurden diese Auflagen allesamt von den Gerichten¹⁴⁷ aufgehoben.

Das Gefährliche an diesen Auflagen ist folgendes: Wird eine Auflage nicht wie ein Versammlungsverbot in einem gerichtlichen Eilverfahren angefochten und ihr sofortiger

¹³⁴ OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluß vom 09.02.2001, Az. 5 B 180/01 und SächsOVG, Beschluß vom 09.11.2001, Az. 3 BS 257/01, zu finden in: *NVwZ-RR* 2002, 435.

¹³⁵ SächsOVG, Beschluß vom 04.04.2002, Az. 3 BS 103/02.

¹³⁶ SächsOVG, Beschluß vom 07.06.2002, Az. 3 BS 222/02.

¹³⁷ VG Weimar, Beschluß vom 22.01.2003, Az. 1 E 99/03.WE.

¹³⁸ OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluß vom 01.08.2003, Az. 3 M 115/03.

¹³⁹ OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluß vom 09.02.2001, Az. 5 B 180/01.

¹⁴⁰ SächsOVG, Beschluß vom 02.11.2001, Az. 3 BS 250/01.

¹⁴¹ SächsOVG, Beschluß vom 04.04.2002, Az. 3 BS 103/02.

¹⁴² OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluß vom 09.02.2001, Az. 5 B 180/01 und SächsOVG, Beschluß vom 04.04.2002, Az. 3 BS 103/02 und HessVGH, Beschluß vom 16.04.2004, Az. 6 TG 1144/04), teilweise aber auch als rechtswidrig (VG Weimar, Beschluß vom 22.01.2003, Az. 1 E 99/03.WE).

¹⁴³ SächsOVG, Beschluß vom 02.10.2003, Az. 3 BS 321/03.

¹⁴⁴ VGH Baden-Württemberg, Beschluß vom 24.09.1994, Az. 1 S 2664/94, zu finden in: *DVBf* 1995, 366

¹⁴⁵ OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluß vom 13.07.2001, Az. 3 M 65/01.

¹⁴⁶ VG Minden, Beschluß vom 31.01.2002, Az. 11 L 94/02 und VG Leipzig, Beschluß vom 02.07.2002, Az. 3 K 1080/02.

¹⁴⁷ VG Chemnitz, Beschluß vom 12.09.2002, Az. 2 K 1558/02.

Vollzug bereits vor der Versammlung ausgesetzt, haben sich während der Versammlung die Beteiligten an diese Auflagen zu halten, seien sie auch noch so rechtswidrig. Verstößt auch nur ein Versammlungsteilnehmer gegen sie, hat die Polizei das Recht, die gesamte Versammlung aufzulösen und gegen den Betroffenen ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einzuleiten. Um diese Gefahr zu verringern, waren die Anmelder politisch „unkorrekt“ Versammlungen gezwungen, diese zahlreichen Eilverfahren über die Rechtmäßigkeit der Auflagen zu führen. Nur nebenbei bemerkt, ist es nicht selten vorgekommen, daß ein solcher, teilweise bis zu 20 oder 30 Seiten langer Auflagenbescheid einging, nachdem am Freitag Nachmittag ein Gericht die Rechtswidrigkeit des Versammlungsverbotes festgestellt hatte, und daß dann in vielen Fällen viele Versammlungsanmelder davon absahen, nach dem zeitraubenden Eilverfahren über die Rechtswidrigkeit des Versammlungsverbotes nochmals die Gerichte zur Frage der Rechtswidrigkeit der Auflagen zu bemühen.

Auflösungen politisch „unkorrekt“ Versammlungen

Wer nun wegen der Fülle und Deutlichkeit der oben genannten Gerichtsentscheidungen meint, daß die Versammlungen politisch „unkorrekt“ Deutscher dann immer so durchgeführt werden würden, wie dies in den gerichtlich erstrittenen Beschlüssen zu lesen ist, der irrt gewaltig. Dies gelang in den letzten Jahrzehnten in den seltensten Fällen.

Soweit es den Versammlungsteilnehmern gelingt, nicht in die Hände gewaltbereiter linker und ausländischer Gegendemonstranten zu fallen und von ihnen körperlich angegriffen und verletzt zu werden, und wenn es gelingt, daß ihr Auto von Gegendemonstranten nicht beschädigt wird, und wenn sie dann unbeschadet zum Treffpunkt der Versammlung gelangen, müssen sich die sich bei jeder Versammlung politisch „unkorrekt“ Deutscher einer eingehenden Kontrolle durch die Polizei unterziehen. Da werden nicht nur die Kleidungsstücke nach verbotenen Kennzeichen oder Parolen geprüft und die Hosenbeine hochgezogen, um festzustellen, ob der Bürger vielleicht doch Springerstiefel trägt, da werden sogar die Geldbeutel geöffnet, um zu schauen, ob dort nicht doch irgendwelche Schmuckstücke mit verbotenen Symbolen vorhanden sind. Bis der letzte Versammlungsteilnehmer „gefilzt“ worden ist, kann das bis zu zwei Stunden dauern. Ist diese Prozedur dann bewältigt worden und die Auflagen vorgelesen und will sich der Demonstrationszug in Bewegung setzen, haben die Gegendemonstranten genügend Zeit gehabt, sich vor die politisch „unkorrekten“ Deutschen aufzustellen und die Demonstration zu blockieren. Die Polizei beantwortet dies dann meist mit ihrer „De-Eskalationsstrategie“, redet den Gegendemonstranten gut zu und schiebt sie Zentimeter für Zentimeter weg, so daß der Zug der politisch „unkorrekten“ Deutschen nur im Schnecken tempo vorwärts kommt und regelmäßig eine ganze Weile anhalten muß. Häufig genug kapituliert dann die Polizei, stellt fest, daß ein polizeilicher Notstand vorliege und die Polizei der Gegendemonstranten nicht Herr werden könne, und verfügt - auch angesichts der fortgeschrittenen Zeit - die Auflösung der politisch „unkorrekten“ Versammlung und geleitet die Teilnehmer wieder zum Ausgangspunkt zurück. In den letzten Jahrzehnten sind auf diese Weise nur wenige Demonstrationen politisch „unkorrekt“ Deutscher zum Zielpunkt der Versammlung angekommen und haben meist nur einen Bruchteil des oft gerichtlich erstrittenen Demonstrationsweges tatsächlich abgelaufen.

Der Demonstrationszug politisch „unkorrekt“ Deutscher bewegt sich dabei gewöhnlich nicht frei, sondern ist von einer dichten Kette von Polizisten umgeben und zieht gewissermaßen als „wandernder Kessel“ seinen Weg. Um ihn herum befindet sich meist ein großer Pulk von Gegendemonstranten, derer Masse oft die Zahl der Versammlungsteilnehmer

um ein Vielfaches übersteigt. Auf diese Weise können die Versammlungen politisch „unkorrekt“ Deutscher meist von Mitbürgern gar nicht wahrgenommen werden. Da sich unter den zahlreichen Gegendemonstranten auch viele gewalttätige Personen befinden, geschieht es regelmäßig, daß die Versammlungsteilnehmer politisch „unkorrekt“ Versammlungen nicht nur beschimpft und niedergebrüllt, sondern auch bespuckt, mit Eiern, Tomaten, Fäkalien beworfen und auch mit Flaschen und Steinen beworfen und verletzt wurden. Die Versammlung der politisch „unkorrekten“ Deutschen kann auf diese Weise von Mitbürgern erst recht nicht wahrgenommen werden. Nur nebenbei sei bemerkt, daß verschiedene Reisebusse, mit denen Versammlungsteilnehmer anreisten, von Gegendemonstranten angegriffen und teilweise beschädigt und in Einzelfällen sogar abgebrannt wurden. Die Betroffenen beklagten sich dann regelmäßig darüber: **Die Polizei nimmt die gewalttätigen linken Störer nicht sofort fest und entfernt sie nicht, außerdem werden nur in den seltensten Fällen Strafverfahren durchgeführt und zu einer Verurteilung der linken Täter ist es kaum gekommen.** Es ist hier überdies kein Fall bekannt, in dem die Strafanzeige zu einer Anklageerhebung oder einer Verurteilung eines Polizisten wegen unterlassener Hilfeleistung gemäß § 323 c StGB geführt hätte. Vielmehr wurden die Strafverfahren allesamt eingestellt, weil entweder nicht herausgefunden werden konnte, welcher der Polizisten gehandelt¹⁴⁸ hatte oder weil der Tatverdacht einer Körperverletzung an einem Versammlungsteilnehmer durch gewaltbereite Gegendemonstranten nicht bestätigt wurde, weil andere Gegendemonstranten ausgesagt hatten, daß der Verletzte nur von selbst „gefallen“ und jedenfalls von niemandem gestoßen worden sei.¹⁴⁹ Wenn angesichts dieses wenig fairen Vorgehens Versammlungsteilnehmer ihren Gefühlen freien Lauf lassen und nun ihrerseits sich wehren oder Gewalt anwenden oder aggressive Parolen schreien oder die Polizisten beschimpfen, - dann wird gegen sie überraschend schnell gehandelt, sie werden in Gewahrsam genommen oder ein Strafverfahren gegen sie eingeleitet, - oder es besteht die Gefahr, daß wegen des „unfriedlichen Verlaufs der Versammlung“ diese aufgelöst wird. Bisher sind bedauerlicherweise wegen aller dieser vielen Vorfälle nur sehr wenige rechtskräftige Gerichtsentscheidungen ergangen. Sie haben aber ausnahmslos bestätigt, daß das Vorgehen der Polizei und die Auflösung der Versammlungen politisch „unkorrekt“ Deutscher rechtswidrig gewesen waren.¹⁵⁰ Da kann man nur sagen: **Das ist also in unserem Lande das „Neudurchdenken von Problemen“, die politisch „unkorrekte“ Deutsche benennen! Das ist die „Diskussion“ in unserem Lande, die mit politisch unkorrekten“ Deutschen gepflegt wird! Das ist der „Volkswille“, - zu dem politisch „unkorrekte“ Deutsche jedenfalls auch gehören, - wenn er sich in unserem Lande öffentlich äußert!** Es kann angesichts dieser Tatbestände nicht mehr bestritten werden, daß in der Bundesrepublik Deutschland eine *Feinderklärung gegen rechts*¹⁵¹ praktiziert wird, bei der sogar geradezu veralltäglichte linke Gewaltanwendung willkommen ist. Selbstredend ist damit das hier behandelte Prinzip der *Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung politischer Opposition in einer fundamentalen Weise bedroht.*

¹⁴⁸ StA Mühlhausen, Einstellung vom 07.10.1996, Az. 10 Js 53433/96 und StA Köln, Einstellung vom 30.05.2000, Az. 83 Js 533/99.

¹⁴⁹ StA Göttingen, Einstellung vom 21.08.1997, Az. 1412-5-34 Js 16047/97), oder weil eine „Eigengefährdung“ der Polizisten vorgelegen habe (StA Rostock, Einstellung vom 01.06.1999, Az. 342 Js 179/99.

¹⁵⁰ VG Ansbach, Urteil vom 16.01.2003, Az. AN 5 K 01.01839 und VG Lüneburg, Urteil vom 20.05.2003, Az. 3 A 6/02.

¹⁵¹ S. dazu den entsprechenden, mit ?-Zeichen versehenen Aufsatz von *Volker Neumann* mit dem Untertitel: *Versammlungsrecht zwischen Rechtsgüterschutz und Gesinnungssanktion*, in: *Claus Leggewie / Horst Meier* (Hrsg.), *Verbot der NPD oder Mit Rechtsradikalen leben?*, 2002, S. 155 ff.

Anmerkung der Redaktion: Beim vorstehenden Text handelt es sich um die unveränderte Fassung des Kapitels B IX, das in der Buchausgabe des Alternativen Verfassungsschutzberichts auf den Seiten 291 bis 328 zu finden ist.

Das Gesamtwerk ist noch für nur 5 € beim Verlag erhältlich:

http://www.shop.edition-antaios.de/product_info.php?info=p258_Was-der-Verfassungsschutz-verschweigt--Bausteine-f-r-einen-Alternativen-Verfassungsschutz-Bericht.html